**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz**

**in Zusammenarbeit mit dem**

**Runden Tisch zur Förderung von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen Hamburg**

# Informationen und Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung für ambulante Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen in Hamburg

Stand: September 2008

## Inhalt

**Einleitung**

**1. Merkmale einer Wohngemeinschaft**
1.1 Zielgruppe
1.2 Rahmenbedingungen
1.3 Alltagsgestaltung

**2. Abgrenzung zu Einrichtungen nach dem Heimgesetz**
2.1 Abgrenzung zum Heimgesetz
2.2 Prüfungen der Voraussetzungen durch die Heimaufsicht

**3. Die persönlichen Interessenvertreter der Mieterinnen und Mieter**
3.1 Die Rolle der Interessenvertreter und ihre Aufgaben
3.2 Vereinbarungen

**4. Der Vermieter**

**5. Instrumente zur Begleitung von persönlichen Interessenvertretern**

**6. Betreuung und Pflege**
6.1 Grundsätze
6.2 Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
6.3 Qualifizierung
6.4 Organisation und Management

**7. Finanzierung**
7.1 Kosten der Unterkunft
7.2 Lebensunterhalt und Verpflegung
7.3 Betreuungszuschlag
7.4 Häusliche Pflege einschließlich hauswirtschaftlicher Hilfen
7.5 Häusliche Krankenpflege
7.6 Ergänzende Hilfen nach §45b SGB XI
7.7 Aufwand durch Abwesenheitszeiten
7.8 Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XII)
7.9 Investive Förderung

**8. Bauliche Anforderungen und Ausstattungsmerkmale**
8.1 Grundsätze
8.2 Wohnflächen und Ausstattungsmerkmale
8.3 Raumaufteilung, Raumanordnung und Funktion
8.4 Brandschutz

**Anhang**
- Anlagen
- Adressen

## Einleitung

Für pflegebedürftige Menschen ist die Versorgung zuhause trotz liebevoller Angehöriger auf Dauer oftmals nicht zu bewerkstelligen. Um diesem Personenkreis auch zukünftig zu ermöglichen, in privater Atmosphäre wohnen und am Alltagsgeschehen teilhaben zu können, unterstützt Hamburg die Gründung ambulanter Wohngemeinschaften.

Zu diesem Zweck wurde 2003 bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Runde Tisch zur Förderung von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Senioren gegründet. Fachleute aus der Pflege, der Betreuung und Beratung, der Wohnungswirtschaft, der Aus- und Fortbildung, sowie der Heimaufsicht setzen sich gemeinsam für die Förderung von ambulanten Wohngemeinschaften ein. Dabei spielt die Qualitätsentwicklung eine zentrale Rolle. Ambulante Wohngemeinschaften sind in der Regel keine Einrichtungen, die von der Heimaufsicht kontrolliert werden. Sie funktionieren durch das Zusammenwirken von Mietern bzw. Angehörigen, Vermieter und Dienstleister auf Augenhöhe. Der Aufbau einer solchen Wohngemeinschaft bedarf einer sorgfältigen Planung, damit sich die beteiligten Akteure zusammenfinden und erfolgreich agieren können.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll ermutigen und den Entschluss bestärken, eine ambulante Wohngemeinschaft zu gründen und richtet sich vor allem an potenzielle Initiatoren. Sie wurde von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Runden Tisches erarbeitet und informiert u. a. über die Voraussetzungen für den Aufbau der Gruppe sowie über die Finanzierung dieser Wohnform in Hamburg. Ferner enthält die Arbeitshilfe Empfehlungen zur baulichen Ausstattung und zur Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung. Dabei fließen fundierte Kenntnisse und Praxiserfahrungen von Fachleuten ein, die selbst den Aufbau einer Wohngemeinschaft initiiert und begleitet haben.

# 1. Merkmale einer Wohngemeinschaft

### 1.1 Zielgruppe

Ambulante Wohngemeinschaften sind eine Wohn- und Betreuungsmöglichkeit für Senioren, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit nicht mehr im eigenen Wohnraum leben können. Ein Anlass für den Umzug in eine Gemeinschaft kann die Erkrankung an Demenz sein. Aber auch andere altersbedingte Einschränkungen und chronische Erkrankungen können, in Verbindung mit dem Wunsch nach Geselligkeit, zu dieser Entscheidung führen.

Es handelt sich dabei um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft mit familiärem Charakter.

Die Gruppen sind, insbesondere wenn es sich um Menschen mit Demenz handelt, homogen zusammengesetzt. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft werden jeweils unterstützt und begleitet durch ihren *persönlichen Interessenvertreter*. Dazu gehören Angehörige; es können aber auch gesetzliche Betreuer oder bevollmächtigte ehrenamtliche Personen (bevollmächtigt durch die betroffene Person selbst, deren Angehörige oder durch den gesetzlichen Betreuer) diese Aufgabe wahrnehmen.

### 1.2 Rahmenbedingungen

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft leben in selbst möblierten Einzelzimmern. Ferner stehen den Mitgliedern Räume für eine gemeinsame Nutzung zur Verfügung (vgl. Kapitel 8). Die Gruppengröße beträgt in der Regel 7 bis 10 Personen.

Jedes Mitglied der Gemeinschaft schließt einen Mietvertrag über den Wohnraum ab. Unabhängig vom Mietverhältnis verständigt sich die Gruppe auf einen ambulanten Dienstleister ihrer Wahl (z.B. Pflegedienst, Präsenzkräfte), der die Betreuung, bei Bedarf auch rund- um – die- Uhr, sicherstellt. Die Kosten für die Haushaltsführung und für den Wohnraum tragen die Mieter selbst. Die Mitglieder haben aufgrund der Wohnlage und der Betreuungssituation die Möglichkeit, Dienstleistungen und kulturelle Angebote des Stadtteils zu nutzen (Quartiersbezug)

### 1.3 Alltagsgestaltung

Die Alltagsgestaltung der Gruppe orientiert sich an den Gewohnheiten und biografisch geprägten Bedürfnissen ihrer Mitglieder wie zum Beispiel den Schlafgewohnheiten, den Mahlzeiten oder den Freizeitaktivitäten. Die Mitglieder nehmen an den Alltagsaktivitäten teil und werden von den Betreuungskräften einbezogen, um die Selbstständigkeit zu unterstützen. Jeder Tag zählt: das Erleben von Freude, Spaß und Geborgenheit sind von zentraler Bedeutung in der Wohngemeinschaft und werden zelebriert.

Bestandteil einer Gemeinschaft für Menschen mit Demenz sind die persönlichen Interessenvertreter, die von den Betreuungskräften in das Alltagsgeschehen einbezogen werden und selbst aktiv am Gruppengeschehen teilhaben.

# 2. Abgrenzung zu Einrichtungen nach dem Heimgesetz

### 2.1 Wahlfreiheit

Ambulante Wohngemeinschaften fallen nicht unter das Heimgesetz, wenn gewährleistet ist, dass Mieterinnen und Mieter bzw. deren persönliche Interessenvertreter den ambulanten Dienstleister frei wählen können.

Die Wahlfreiheit ist weder rechtlich noch durch sonstige Gründe (z. B. finanzieller Art, gesundheitliche Gründe) eingeschränkt und unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

1. Die Verantwortung für die Organisation der Wohngemeinschaft wird von den Mietern bzw. deren persönlichen Interessenvertretern wahrgenommen. Persönliche Interessenvertreter sind Angehörige, gesetzliche Betreuer und ehrenamtlich tätige Bezugspersonen, die unabhängig vom Vermieter und dem Betreuungs- und Pflegedienst die Interessen einzelner Mieter vertreten.
2. Die Mieter bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter stellen durch **gemeinsame** Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden (Vermieter, Pflegedienst etc.) wirksam regeln und den Alltag gestalten können.
3. Ist der Vermieter auch Träger eines ambulanten Betreuungs- und Pflegedienstes und bietet der Wohngemeinschaft seine Dienstleistungen an, müssen die Mieter bzw. ihre Interessenvertreter vor Vertragsabschluss die Möglichkeit haben, den Dienstleister für die Betreuung und Pflege, unabhängig von bestehenden oder in Aussicht gestellten Mietverträgen, auszuwählen. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass und wie er die Angehörigengruppe auf das Wohnkonzept und die Anforderungen vorbreiten will und wie er mit der Gruppe zusammenarbeiten möchte. Die Auswahl eines Pflegedienstes umfasst das Einholen von Angeboten (mehr als ein Angebot) und die persönliche Kontaktaufnahme zu den Pflegediensten.

### 2.2 Prüfung der Voraussetzungen durch die Heimaufsicht

Die Heimaufsicht prüft in Hamburg, ob die Anforderungen an ambulante Wohngemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes erfüllt sind. Prüfungsgrundlage ist die „Fachanweisung zur Durchführung des Heimgesetzes“ (siehe www.pflege.hamburg.de Rubrik Heimaufsicht). Adressaten für die Prüfung sind in Hamburg die Initiatoren und insbesondere die Mieter bzw. die Gruppe der persönlichen Interessenvertreter. Geprüft wird, ob

- Miet- und- Dienstleistungsverträge unabhängig voneinander geschlossen werden können (Wahlfreiheit),
- die Mieter bzw. ihre die Interessenvertreter in der Lage sind, ihre Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden wirksam regeln zu können,
- seitens des Vermieters ein Betreuungszuschlag erhoben wird (vgl. Kapitel 7), dessen Höhe gegenüber der Miete von untergeordneter Bedeutung ist.

Eine zentrale Voraussetzung für diese Form des selbst bestimmten Wohnens außerhalb des Heimgesetzes ist also, dass die Mieter bzw. die Gruppe der persönlichen Interessenvertreter gemeinsam die Verantwortung für die Belange der Wohngemeinschaft tragen.

Daher wird die Heimaufsicht im Sinne dieser Zielsetzung auch ermitteln,

- von wem die Initiative zur Gründung der Wohngemeinschaft ausgegangen ist (z.B. welche Erwartungshaltung besteht bei den Mietern bzw. ihren Interessenvertretern und den Initiatoren)
- wer die Angehörigengruppe beim Aufbau unterstützt (z.B. der Vermieter oder externe, vom Vermieter und von Dienstleistern unabhängige Personen)
- wie sich die Gruppe organisiert (z.B. hat die Gruppe der persönlichen Interessenvertreter eine Vereinbarung über die Organisation und über die Abläufe in der WG getroffen, wie werden wichtige Dinge in der Gruppe entschieden).

Projektinitiatoren sollten sich bereits mit den ersten Planungen an die Heimaufsicht wenden, die im Verlauf des Projektes den Initiatoren beratend und unterstützend zu Seite stehen kann. Zu Beginn des Projektes muss es noch keine funktionierende Gruppe geben. Es sollte

aber anhand der Planungen und konzeptionellen Überlegungen der Initiatoren für die Heimaufsicht nachvollziehbar sein, wie die gemeinsame Verantwortung wahrgenommen werden kann. Spätestens mit dem Einzug prüft die Heimaufsicht abschließend alle Voraussetzungen und bestätigt schriftlich gegenüber den Initiatoren, dass die Wohngemeinschaft unter den gegebenen Voraussetzungen nicht unter das Heimgesetz fällt.

Sollten die Voraussetzungen für eine Wohngemeinschaft außerhalb des Heimgesetzes nicht mehr erfüllt sein, wird die Heimaufsicht wieder tätig. Wenn nach einer erneuten Beratung und Begleitung durch die Heimaufsicht bzw. durch Beratungsangebote anderer Beratungsstellen die Anforderungen absehbar nicht mehr erfüllt werden, prüft die Heimaufsicht, welche Anforderungen die Wohngemeinschaft nach dem Heimgesetz zu erfüllen hat.

# 3. Die persönlichen Interessenvertreter der Mieterinnen und Mieter

## 3.1 Die Rolle der persönlichen Interessenvertreter und ihre Aufgaben

Die Verantwortung der Interessenvertreter von Mietern, die ihre Interessen nicht selbst vertreten können, beschränkt sich nicht nur auf den Abschluss der Miet- und Betreuungsverträge, sondern bleibt auch nach dem Bezug der WG bestehen. Sie nehmen andere Aufgaben wahr, als dies bei Interessenvertretern in der vollstationären Pflege üblicherweise der Fall ist. Wichtig für das Funktionieren der Wohngemeinschaft ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem ambulanten Dienst und dem Vermieter:

*Kenntnis der eigenen Rolle*

Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren ist, dass die Interessenvertreter ihre aktive Rolle verstehen und annehmen. Sie beschränkt sich in diesem Konzept nicht auf die des „Besuchers“. Bei ihnen verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung der WG-Versorgung, nicht beim ambulanten Dienst oder dem Vermieter.

*Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Abstimmung*

Allen Interessenvertretern der Wohngemeinschaft muss bewusst sein, dass ihr Familienmitglied oder Betreuter Teil einer Wohn- und Betreuungsgemeinschaft ist. Dies bedeutet, dass viele Belange der täglichen Versorgung untereinander abzustimmen sind. Verbunden damit ist, dass der eigene Angehörige oder Betreute immer auch im Kontext der Gemeinschaft zu betrachten ist. Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Abstimmung und Kompromissbildung sind unerlässlich.

*Herstellung einer gemeinsamen Organisationsstruktur*

Darüber hinaus ist von zentraler Bedeutung, dass sich die Interessenvertreter eine Organisationsstruktur zur regelmäßigen Absprache und Entscheidungsfindung geben. Zu bestimmen ist u. a., wer von den Interessenvertretern die Gruppe nach außen vertritt und wie Konflikte innerhalb der Gruppe gelöst werden sollen.

*Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst und dem Vermieter*

Eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Interessenvertretern und dem beauftragten Pflegedienst ist eine weitere Voraussetzung für das Gelingen. So haben die Interessenvertreter zwar den Pflegedienst beauftragt, dennoch erfolgt die Zusammenarbeit mit der Bereitschaft zur gemeinsamen Beratung bzw. des gemeinsamen Lernens. Dies schließt eine Absprache und Vereinbarung über Entscheidungskompetenzen, Arbeitsabläufe und Konfliktregelungen der Interessenvertreter mit dem Pflegedienst bzw. Vermieter ein. Ebenso beinhaltet dies eine Bereitschaft zur gemeinschaftlichen Abstimmung des Betreuungskonzepts und gemeinsamer Fortbildungen, Supervision etc.

Der beauftragte Dienst ist nicht der zentrale Manager der WG, sondern stellt die WG-Versorgung sicher. Der fachlich professionelle Hintergrund des ambulanten Dienstes in Verbindung mit einer ständigen Präsenz, kann leicht zum Auftreten als zentraler Manager und

faktischen Förderung der „Besucherrolle“ für die Interessenvertreter führen. Diese haben daher im Blick zu behalten, dass Kommunikationsprobleme angesprochen, Arbeitsabläufe gemeinsam abgestimmt und sie in der Regel aktiv in die Arbeitsabläufe des Dienstleisters integriert werden (z.B. Dienstbesprechung, Pflegeplanung).

### 3.2 Vereinbarungen

Die persönlichen Interessenvertreter stellen durch gemeinsame Vereinbarungen sicher, dass sie die Angelegenheiten der Mieter wirksam regeln und den Alltag gestalten können.

Eine Wohngemeinschaftsvereinbarung regelt im Idealfall folgende wichtige Bereiche:

*Der Zweck der Wohngemeinschaft*

*Ein Gremium zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten*

*Die Beschlussfassung*

*Die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitbewohnern*

*Den Fortbestand der Wohngemeinschaft bei Ausscheiden eines Mitbewohners*

*Die gemeinsame Wahl eines oder mehrerer Pflegedienste*

*Die gemeinsame Haushaltskasse*

Die Vereinbarung dient der Wohngemeinschaft als „Verfassung“. Die Beteiligten können so die wichtigsten Bereiche ihres Zusammenwirkens einvernehmlich regeln.

Die Inhalte der Vereinbarung bleiben den Interessenvertretern überlassen. Diese Vereinbarungen sollten jedoch schriftlich fixiert werden, damit im Konfliktfall nicht über eine Auslegung der Regelungen gestritten werden muss und die verbindlichen Vereinbarungen gegenüber neuen Mietern und ihren Interessenvertretern problemlos tradiert werden können. Formalrechtlich wird die Vereinbarung, wie bei den Miet- und Dienstleistungsverträgen von den Mietern bzw. in Vertretung durch die bevollmächtigten Interessenvertreter geschlossen.

Die Vereinbarung kann in Form eines formellen Vertrages getroffen werden (*Vertragsmuster Anlage 1*). Es ist aber auch möglich, die wesentlichen Regelungen bei einem der ersten Mieter- und Interessenvertretertreffen zu vereinbaren und schriftlich zu protokollieren. In allen Fällen schließen sich die Interessenvertreter zusammen, um einen (vertraglich vereinbarten) gemeinsamen Zweck zu fördern. Sie schließen sich damit zu einer *Gesellschaft bürgerlichen Rechts* – GbR- zusammen (§§ 705 ff BGB).

Gesetzliche Betreuer, die als persönliche Interessenvertreter in der Wohngemeinschaft tätig sein werden und für den Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten und Aufenthalt“ eingesetzt sind, sollten vor dem Abschluss der Wohngemeinschaftsvereinbarung eine Stellungnahme des Vormundschaftsgerichts einholen.

Weitere Informationen zur Rolle und zu den Aufgaben von Angehörigen finden Sie in der Broschüre „ Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz – ein Leitfaden für Angehörige“ von der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e V.

## 4. Der Vermieter

Die persönlichen Interessenvertreter werden ihre besondere Rolle dann wahrnehmen können, wenn der Vermieter mit ihnen partnerschaftlich zusammenarbeitet. Für den Vermieter bedeutet dies, dass er die Grundstruktur ambulant betreuter Wohngemeinschaften und die damit verbundene Rolle der Interessenvertreter nicht nur kennt, sondern vielmehr befürwortet und unterstützt.

Sein Kerngeschäft ist auch in Wohngemeinschaften die Vermietung von Wohnraum. Der Vermieter schließt jeweils mit den einzelnen Mietern Verträge ab und das Vermietungsge-

schäft – von der Werbung über die Kontaktaufnahme zu potentiellen Mietern bis zur Betriebskostenabrechnung- erfolgt durch ihn. Er ist nicht verantwortlich für die Betreuung der Wohngemeinschaft.

Der Vermieter kann auch mit einem *Zwischenvermieter* einen Mietvertrag für die Wohngemeinschaft abschließen.

Empfohlen wird für die Weitergabe des Wohnraums an die Mieter die Verwendung bewährter Formularmietverträge (z.B. der Hamburger Mietvertrag).

Um die Wahlfreiheit der Mieter bei der Auswahl des Dienstleisters sicherzustellen, sollte der Vermieter bzw. der Zwischenvermieter grundsätzlich rechtlich unabhängig vom Dienstleister (z.B. Pflegedienst) der Wohngemeinschaft sein. Ist dies nicht der Fall und möchte der Vermieter / Zwischenvermieter der Gruppe auch die Betreuungsdienstleistungen anbieten, wird empfohlen, die Gruppe der persönlichen Interessenvertreter durch externe, vom Vermieter rechtlich unabhängige Personen oder Institutionen aufbauen zu lassen (Hilfestellung und Kontakt: Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, siehe Anhang).

*Bereitstellung von geeignetem Wohnraum*

Der Wohnraum ist den Mietern so bereit zu stellen, dass die baulichen Anforderungen für die Nutzung durch eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft erfüllt sind. Dazu gehört auch die Ausstattung der Gemeinschaftsflächen. Zur Grundausstattung zählt u. a. eine Gemeinschaftsküche, die die Ansprüche von Menschen mit Demenz erfüllt (vgl. Kapitel 8).

*Aufbau der Wohngemeinschaft*

Sofern es noch keine bestehende Interessenvertretergruppe gibt, ist es die Aufgabe des Vermieters, Interessenten für die Wohn- Pflege-Gemeinschaft zu werben, die Gruppe zu bilden und über diese Wohnform zu informieren. Dieser Prozess ist aufwendig und gehört in diesem Umfang nicht zum üblichen Kerngeschäft der Vermietung. Vermieter können diese Aufgabe in Hamburg ganz oder teilweise delegieren:

1. Der Vermieter lässt sich über die *Hamburger Koordinationsstelle für Wohn- Pflegegemeinschaften* Interessenten für die Wohngemeinschaft und für den Aufbau der Gruppe vermitteln.
2. Der Vermieter delegiert diese Aufgabe an einen Dienstleister seiner Wahl und koppelt diese Dienstleistung mit der Erhebung eines Betreuungszuschlages an das Mietverhältnis (vgl. Kapitel 7 und Anlage 4).

*Belegungsrecht*

Der Vermieter hat ein Interesse daran, Leerstand zu vermeiden, andererseits sollte die Gruppe selbst entscheiden können, wer in die Wohngemeinschaft einziehen darf. Empfohlen wird der Abschluss einer Vereinbarung des Vermieters mit der Gruppe, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die Belegung durch die Gruppe der Wohngemeinschaft im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu erfolgen hat. Beispielsweise könnte der Vermieter für die Auswahl neuer Bewerber mit der Gruppe eine Frist vereinbaren und insbesondere Regelungen bei Fristüberschreitung vereinbaren.

## 5. Instrumente zur Begleitung von persönlichen Interessenvertretern

Die Vorbereitung der Interessenvertretergruppe ist ein zentrales Qualitätselement für Wohngemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes. Die persönlichen Interessenvertreter sind in der Regel Angehörige, die über keinerlei Kenntnisse und Erfahrungen in der Planung einer Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen verfügen. Mit dem Entschluss für eine Wohngemeinschaft erwarten die persönlichen Interessenvertreter eine Entlastung in der Pflege, gleichzeitig „stürmen“ mit der Entscheidung viele neue Informationen und Anforderungen auf sie ein. Umso wichtiger ist eine sorgfältige und systematische Vorbereitung der Interessenvertreter, die sie durch die Klärung zentraler Fragen und gemeinsamer Absprachen befähigt, als Gruppe die Verantwortung zu übernehmen.

Ein Beispiel für die Vorbereitung von persönlichen Interessenvertretern ist die von der Alzheimer Gesellschaft Hamburg entwickelte Arbeitshilfe zum Aufbau einer Wohngemeinschaft und zur inhaltlichen sowie zeitlichen Vorbereitung der Gruppe auf die gemeinsame Aufgabe (*Projektphasen Anlage 2;Beispiel für eine Vorbereitung Anlage 3*).

## 6. Die Betreuung durch den beauftragten Pflegedienst

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz in ambulanten Wohngemeinschaften dargestellt. Die grundlegenden Anforderungen an die Qualifikation der professionellen Kräfte sowie an die Organisation und das Management des Pflegedienstes sind auf die Arbeit mit anderen Zielgruppen übertragbar.
Ambulant betreute Wohngemeinschaften für an Demenz erkrankte ältere Menschen sind eine sich noch entwickelnde Wohnform. Vereinzelt kann inzwischen auf eine mehrjährige Praxis zurückgeblickt werden, und es liegen auch einige Erfahrungsberichte vor. Viele Fragen sind aber noch unbeantwortet. Daher sollen im Folgenden - nach den Grundsätzen zur Gestaltung einer Wohngemeinschaft und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter - Gesichtspunkte der Organisation und des Managements dargestellt werden.

### 6.1 Grundsätze

Der Ansatz der ambulanten Betreuung in einer Wohngemeinschaft verleiht den dort Arbeitenden einen besonderen Status, denn auch, wenn sie sich über die gesamte Dauer ihres Dienstes in der Wohnung aufhalten, bleiben sie Gast. Die Wohnung ist eigene Häuslichkeit der Mieterinnen und Mieter, unabhängig von ihrem Unterstützungs- und Pflegebedarf. Diese Tatsache schließt die - wünschenswerte - Entwicklung einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zu den Mieterinnen und Mietern nicht aus. Ihre Wünsche und Bedürfnisse haben stets Vorrang vor organisatorischen Abläufen (soweit deren Erfüllung ihre seelische und körperliche Befindlichkeit erhält oder verbessert).

In dieser familienähnlichen Gemeinschaft sind die individuellen Bedürfnisse Einzelner ständig mit den Bedürfnissen der Gruppe abzugleichen. Die MitarbeiterInnen und persönlichen Interessenvertreter müssen bei ihren Entscheidungen und der Gestaltung von Abläufen und Strukturen immer die Gesamtgruppe berücksichtigen. Das Eingebundensein in eine kleine Gemeinschaft vermag dann Sicherheit und soziale Geborgenheit zu verschaffen – darin liegt eine der großen Chancen dieser Versorgungsform für Menschen mit Demenz; darüber hinaus müssen aber auch individuelle, im Einzelfall höchst spezifische, eben nicht dem Gruppenprofil entsprechenden Bedürfnisse einzelner Mieter berücksichtigt werden können. Auch darin liegt ein Wert. Aus diesen grundsätzlichen Feststellungen wird schon deutlich, wie wichtig die möglichst weitgehende, verlässliche Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern und die entsprechenden Kompetenzen der Mitarbeiter sind.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass bei einer Nachvermietung ein nicht immer einfacher Anpassungsprozess zu leisten ist. Nach der Entscheidung und dem Einzug wird die oder der Hinzugekommene mit der bereits gewachsenen Gemeinschaft vertraut werden müssen.

### 6.2 Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch Menschen, die an Demenz erkranken, sind Persönlichkeiten mit einzigartigen Lebensläufen, Erfahrungen, Stärken und Schwächen. In den frühen und mittleren Krankheitsstadien treten eine Vielzahl von Beeinträchtigungen, erhaltenen Potentialen und Verlaufsgeschwindigkeiten auf. Deshalb kann ein komplexes Krankheitsbild entstehen mit zunächst häufig schwer verstehbaren Verhaltenweisen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich dieser Komplexität bewusst sein. Sie benötigen umfangreiches Wissen über Demenz. Dies betrifft Symptome und Verlauf der Krankheit, das vielfältige emotionale Geschehen infolge des Verlustes der geistigen Kraft, die medizinische Therapie und vor allen Dingen den hilfreichen Umgang mit den Betroffenen. Da es sich um sehr lange, nicht befristete Betreuungsbeziehungen handelt, in denen es um körperliche und seelische Unterstützung geht, sind Vertraut - Sein mit den Wohngemeinschaftsmitgliedern und die Kenntnis ihre Lebensgeschichten und zeitgeschichtlichen Hintergründen von zentraler Bedeutung. Damit wird schwieriges Verhalten verständlicher und die Mühe, die Biografie nachzuvollziehen, lohnt sich. Sie macht den Umgang oft leichter und verleiht mehr Sicherheit in der Betreuung (**Biografiearbeit**).

Der sprachliche und gedankliche Austausch wird mit den meisten an Demenz erkrankten Mitgliedern allmählich immer schwieriger. Besonders deshalb benötigen die Mitarbeiter eine gute **kommunikative Kompetenz**. Das betrifft auch sehr wesentlich die **nicht sprachlichen Sinnesebenen**, also Mimik, Gestik, Berührung, Stimme und Tonlage. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angehörigen, Ärzten, Nachbarn und Freiwilligen Kontakt herstellen und aufrechterhalten. Die Tatsache, dass es sich bei der Demenz auch um ein geistig-seelisches Geschehen handelt, erfordert in der Regel ein differenzierteres Ausdrucksvermögen (als z.B. in der Dekubitusbehandlung).

Der Tagesablauf einer Wohngemeinschaft orientiert sich am lebenslang Gewohnten, d.h. er ist zum großen Teil bestimmt durch haushaltsnahe Tätigkeiten. Ganz im Zentrum stehen die Herstellung und die Einnahme der Mahlzeiten, wobei die Gemeinsamkeit um einen großen Tisch – auch für die Vorbereitung – von elementarer Bedeutung für die gute Wirkung ist, die mit dem Leben der an Demenz erkrankten Menschen in dieser Form verbunden ist. Für die Ernährungs-, Reinigungs- und Hygieneaufgaben dieser kleinen Lebensgemeinschaft von 7 - 10 Menschen sind **hauswirtschaftliche Kenntnisse** als wichtige Grundlage der organisatorischen Gesamtleistung erforderlich.

Neben hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bilden Maßnahmen der **Gruppenbetreuung und –Gestaltung** einen Schwerpunkt der Arbeit. Hier gilt es, neben der individuellen Pflege und Betreuung situativ auf Dinge zu reagieren, also spontan und intuitiv eine Aktion und ein Erlebnis zu ermöglichen. Diese **situative Kompetenz** spielt daher eine zentrale Rolle bei der Alltagsgestaltung: individuelle Impulse eines Mitgliedes der WG werden aufgegriffen und durchaus auch auf andere übertragen, allerdings häufig ohne den – oft gar nicht durchzuhaltenden und nicht erforderlichen - Anspruch, Gruppenaktivitäten zu initiieren (etwa im Sinne von Beschäftigungstherapie).

Das Konzept der Wohngemeinschaften ist darauf ausgerichtet, dass die Menschen, die dort leben, und die Menschen, die dort tätig sind, den Tag miteinander verbringen und gemeinsam gestalten. Neben der Familienähnlichkeit ist diese **kontinuierliche Nähe** das zentrale Merkmal von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz (und Unterscheidungsmerkmal zur traditionellen Pflege mit ihren oft eher punktuellen Kontakten zu den Betreuten). Dadurch wächst zwischen den Beteiligten allmählich eine dichtere Beziehung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen dazu bereit und imstande sein. Dazu zählt darüber hinaus die Fähigkeit, die kleine Gemeinschaft – wenn sie dazu geworden ist – gelegentlich als gewach-

sene **Gesamtgestalt** mit eigenem Profil, mit eigener übergeordneter Lebendigkeit wahrzunehmen.

Ein familiärer Alltag ohne institutionelle Vorgaben gewährt viel Spielraum für spontane Gestaltung. Bei der kleinen Zahl von Menschen und ihrer größeren Vertrautheit untereinander lassen sich Wünsche, Bedürfnisse und mögliche Reaktionen auf Vorschläge müheloser erkunden und abstimmen. Auch die oft schwankenden Tagesformen und Stimmungen der einzelnen lassen sich besser berücksichtigen. Deshalb gestattet und erfordert diese Betreuungsarbeit viel **Phantasie, Kreativität und Elastizität**.

Folgende weitere Merkmale machen die Betreuungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. aus (dabei ist zunächst nur wichtig, dass ihre Bedeutung anerkannt und auf ihre Aneignung hingearbeitet wird. Denn es handelt sich in erheblichen Anteilen um Einstellungen und Haltungen, die sich nicht wie lexikalisches Wissen erwerben lassen):

- **Introspektion und Reflexivität**, also die Bereitschaft, durch Selbstbeobachtung – besonders des eigenen geistig-seelischen Funktionierens – mehr von dem Prozess zu verstehen, der dem Menschen seine geistig-seelischen Kräfte nimmt. Das Verständnis erleichtert die Einfühlung in das Geschehen. Zugleich kann es mehr Nähe zur erkrankten Person möglich machen, denn alle Menschen sind vertraut mit der Erfahrung des Scheiterns und (gelegentlichen) Versagens. Damit werden auch
- **Intuition und Empathie** für die an Demenz erkrankte Person und all das erleichtert, was sie jenseits von Krankheit ausmacht. Dazu zählt besonders die Fähigkeit, sie in ihrem – von der gemeinsamen Realität oft abweichenden, also subjektiven – Erleben zu verstehen und ernst zu nehmen (**Validation**).
- Nicht ohne Zusammenhang mit den bereits genannten Merkmalen ist **Toleranz,** also die Fähigkeit, die Andersartigkeit von Verhalten zu akzeptieren und von eigenen Erwartungen freizuhalten. Dazu gehört auch die – nicht leicht einzuübende – Fähigkeit, dem jeweils gegenwärtigen Geschehen an sich einen Wert beizumessen, ohne einen Bezug auf Vorgeschichte und Zukunftserwartung (**Querschnittserleben in der Demenz**).
- Ein hohes Gut (nicht nur für Menschen mit Demenz) ist **körperlich-seelisches Wohlbefinden**. Es **zu erkunden und zu vergrößern** und sich dabei immer wieder daraufhin zu kontrollieren, dass dabei nicht die eigenen Vorstellungen von Wohlbefinden im Vordergrund stehen, ist eine zentrale Kompetenz in der Betreuung von Menschen mit Demenz. Das heißt nicht, alle Normen aufzugeben, sondern es kann auch bedeuten, die betroffene Person bei der Beachtung von Normen zu unterstützen, weil er es aus eigener Kraft nicht mehr kann, es sich aber mit erhaltener geistiger Kraft wünschen würde, und weil es ihn möglicherweise vor Verletzung durch soziale Zurückweisung schützt.

  Wegen der nicht selten gestörten Schmerzwahrnehmung und Schmerzausdrucksfähigkeit sind darüber hinaus **Aufmerksamkeit** und **Beobachtungsfähigkeit** für **körperliche Veränderungen** wichtig.

### 6.3 Qualifizierung

Da es keine originäre Ausbildung für die Arbeit in Wohngemeinschaften älterer Menschen gibt, muss für die dort Tätigen eine entsprechende Qualifizierung in Form einer systematischen Fort- und Weiterbildung entwickelt werden.

Diese Qualifizierung muss sich an den o. g. Anforderungen und den daraus resultierenden benötigten Kompetenzen orientieren.

Benötigt werden

- Fachliche und methodische Kompetenzen (z.B. Symptome, Verlauf und medizinische Therapie von Demenzerkrankungen; Betreuungs- und Therapiekonzepte, wie Milieutherapie, Biographiearbeit, Validation, Tagesstrukturierung; Grundlagen der verbalen und nonverbalen Kommunikation und entsprechende Kommunikationsformen, Kompetenz in

Grund- und Behandlungspflege, Hauswirtschaftliche Kenntnisse; Methoden der Gruppenbetreuung und –gestaltung)

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Empathie, Neugier, Humor, Selbstreflexivität, Fantasie, Kreativität, Intuition, die Fähigkeit, situativ reagieren zu können)
- Soziale Kompetenzen (z.B. Toleranz, Wahrnehmung, Kooperation, Teamfähigkeit, Beziehungen aufbauen, halten und beenden zu können)

Derzeit wird bei Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf bestehende Berufsbilder zurückgegriffen. Dazu gehören zunächst Altenpflegerinnen/ Altenpfleger, Gesundheits- und Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen, aber auch hauswirtschaftliche Berufsgruppen sind erwünscht und empfehlenswert. Hinzu kommen diejenigen, die aufgrund persönlicher Erfahrungen Verständnis und Nähe zu diesem Personenkreis entwickelt haben.

Allen ist gemeinsam, dass sie, aufbauend auf ihrer Grundqualifikation weiterqualifiziert werden müssen. Zusätzlich sollten Interessierte einige Tage in einer Wohngemeinschaft hospitieren, um ihre persönliche Eignung für eine derartige Arbeit zu überprüfen.

Die fachlichen Kompetenzen sollten in Schulungen als Basisqualifikation möglichst vor der Tätigkeit in Wohngemeinschaften erworben werden. Schon dabei sollte nicht eine kognitiv orientierte Wissens- und Theorievermittlung im Vordergrund stehen. Wichtig für die Arbeit in Wohngemeinschaften ist eine entsprechende Haltung und Einstellung der dort Tätigen. Von daher ist, neben der Anwendung innovativer Lehr- und Lernformen, darauf zu achten, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihren individuellen Stärken, Schwächen und Emotionen auseinandersetzen können.

Insbesondere die Weiterentwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen bedarf u. a. einer kontinuierlichen Begleitung und Beratung. Demzufolge ist eine die Tätigkeit begleitende Qualifizierung notwendig. Hierfür bieten sich, anfänglich durch Fachleute geleitete Fallbesprechungen und Supervisionen an. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese ggf. durch strukturierte kollegiale Gespräche ersetzt bzw. ergänzt werden. Besonders in der Anfangsphase einer Wohngemeinschaft sollte die begleitende Qualifizierung verstärkt werden, da in dieser Situation die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermehrt Unterstützung benötigen.

*Qualifizierung der Teamleitungen*

Besondere Bedeutung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben die Leitungen der dort tätigen Teams. In dieser Betreuungsform wirken die Leitungen als Modell und Motor. Sie geben Orientierung, leiten in Betreuungssituationen an und sind damit, insbesondere in der Anfangsphase, maßgeblich für die Atmosphäre in der Wohngemeinschaft verantwortlich.

Darüber hinaus werden sie auch erster Ansprechpartner für und Gestalter der Zusammenarbeit mit den Angehörigen sein.

Zu den bereits erwähnten Anforderungen und Kompetenzen benötigen die Teamleitungen daher zusätzlich Leitungsqualifikationen. Sie sollten über ein ausgeprägtes Organisationstalent und die Fähigkeit verfügen, „über den Tellerrand hinauszuschauen“.

Teamleitungen sollten eine formale Qualifikation als Pflegefachkraft haben. Eine weitergehende gerontopsychiatrische Qualifikation ist für die Gestaltung der Arbeit sinnvoll und förderlich.

Um diese Aufgabe erfolgreich bewältigen zu können, sollte sie im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen erfahren sein und diese Erfahrung durch eine mindestens zweijährige kontinuierliche Betreuung von Menschen mit Demenz erworben haben.

### 6.4 Organisation und Management

Generell sollte die Organisation des Dienstleisters in Wohngemeinschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes erfüllen die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Qualifikation nach SGB V und XI.
- *Alle* Mitarbeiter verfügen zumindest über eine Basisqualifikation (siehe 6.3) für den Aufgabenbereich (Betreuung in Wohngemeinschaften).
- Die Personalbesetzung in der Wohngemeinschaft gewährleistet jederzeit, dass eine auf die Bedürfnisse der Wohngemeinschaftsglieder abgestimmte, qualifizierte Besetzung vorhanden ist.
- Neben der Präsenzkraft wird eine Fachbesetzung als gegeben angenommen, wenn eine Fachkraft (Pflegefachkraft) regelmäßig in der Wohngemeinschaft anwesend und mit den Mitgliedern der WG vertraut ist und für bestimmte Stunden durch eine Rufbereitschaft verfügbar ist.
- Es ist bei Personen mit Demenz (WG mit mindestens einem Mieter/einer Mieterin, die zum Personenkreis § 45 a SGB XI gehört) eine Rund- um- die- Uhr -Versorgung sicherzustellen.
- Die Mitarbeiter sind als festes Team in dieser Wohngemeinschaft eingesetzt.
- Für jede Wohngemeinschaft gibt es eine fachliche Leitung bzw. Teamleitung.
- Von zentraler Bedeutung für den Pflegedienst ist die Entwicklung des *Pflege- bzw. Betreuungskonzeptes***,** einschließlich der Pflegeplanungen, für die Wohngemeinschaft in Abstimmung mit den Angehörigen. Dort werden auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten geklärt.
- Im Alltag einer Wohngemeinschaft sollte ausreichend Zeit für Übergaben – ca. 15 Minuten – und Teamsitzungen – ca. zwei Stunden pro Woche – zur Verfügung stehen.
- Die Maßnahmen zur Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Angehörigen sind sorgfältig zu planen. Außer der Bereitschaft zu kurzfristigen anlassbezogenen Rücksprachen ist ein kontinuierliches Besprechungswesen notwendig. Dazu gehören u. a. die Teilnahme von Angehörigen an der Dienstbesprechung des Pflegedienstes sowie regelmäßige Treffen der Angehörigengruppe mit der Leitung des Pflegedienstes. Ziel ist es, neben dem Informationsaustausch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen und dem Pflegedienst zu entwickeln und dauerhaft sicherzustellen.

## 7. Finanzierung

Wohngemeinschaften pflegebedürftiger Menschen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, finanzieren die erforderlichen Hilfen grundsätzlich aus den individuellen Leistungsansprüchen und Finanzierungsregelungen, die für das Wohnen in der eigenen Häuslichkeit und die ambulante Pflege bestimmend sind.

### 7.1 Kosten der Unterkunft

Die Mieter tragen die Kosten für die Miete und Mietnebenkosten auf der Grundlage eines Mietvertrages, der zwischen dem Vermieter und dem einzelnen Mieter geschlossen wurde. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Größe der individuellen Wohnräume und der anteilig genutzten Gemeinschaftsflächen.

Bei Bedürftigkeit können die Kosten für die Unterkunft, sofern sie angemessen sind, im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) durch die zuständige Grundsicherungs- und Sozialdienststelle übernommen werden.

*Voraussetzung für die Anmietung von öffentlich gefördertem Wohnraum*

Voraussetzung ist die Vorlage eines *Wohnberechtigungsscheines (*sog. § 5- Schein). Ältere Menschen (ab 60 Jahre) dürfen die Einkommensgrenzen um 50 % überschreiten, sofern es sich um öffentlich geförderte betreute Altenwohnungen handelt. Für jüngere pflegebedürftige Personen, die die maßgeblichen Einkommensgrenzen überschreiten, besteht die Möglichkeit, im Wege der Härtefallregelung eine Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 16 Abs. 3 HmbWoFG zu erhalten."

### 7.2 Lebensunterhalt und Verpflegung

Die Mieter tragen die Kosten für den Lebensunterhalt selbst.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist es üblich, für den gemeinsam zu bestreitenden Teil des Lebensunterhaltes eine „Haushaltskasse" zu bilden, in die die Mieter eine Umlage einzahlen. Wer die eingezahlten Mittel wie verwenden darf und wie mit den Mietern abrechnet, ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Mietern bzw. deren persönlichen Interessenvertretern.

Es sollte zumindest vereinbart bzw. geregelt werden:

- der Aufwand für die Verpflegung (Essen und Getränke)
- der Aufwand für Ausflüge, Hygiene, Reinigung und Haushaltsartikel sowie für
- die Befriedigung individueller Bedürfnisse des einzelnen Mieters (z.B. mit einer Pauschale von 50,-€)

### 7.3 Betreuungszuschlag

Der Mietvertrag kann mit einer allgemeinen Betreuungsleistung („Grundservice") des Vermieters gekoppelt sein, ohne dass dies zur Anwendung des Heimgesetzes führt. Dazu muss die Betreuungspauschale im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung sein. Dies ist in Betreuten Seniorenwohnanlagen typischerweise der Fall, kann aber auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften vereinbart werden. Die Leistung orientiert sich in diesen Fällen an den Hamburger Grundsätzen für Wohn- Pflege -Gemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes. Der Betreuungszuschlag kann im Einzelfall im Rahmen der Altenhilfe nach § 71 SGB XII übernommen werden und beträgt maximal **44,78 Euro** monatlich (Stand Juli 2003) für den Mieter (Hamburger Grundsätze Anlage 4, Leistungskatalog Anlage 5).

### 7.4 Häusliche Pflege einschließlich hauswirtschaftlicher Hilfen

Die Mieter bzw. deren gesetzliche Vertreter verständigen sich auf einen Dienstleister, der die Betreuung (u. a. häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung) für die gesamte Gruppe leistet. Das kann ein Pflegedienst sein. Die Gruppe kann sich aber beispielsweise auch entscheiden, eine oder mehrere so genannter „Präsenzkräfte" in Kombination mit einem Pflegedienst zu beschäftigen.

Die Höhe der Kosten für die Betreuung der Mieter ist grundsätzlich von der Zusammensetzung der Gruppe (Anzahl der Mieter, Pflegestufe) und der Organisation der Betreuung (z.B. Art der Betreuung, Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte, Qualifikation der Betreuungskräfte) abhängig.

Bei der Beschäftigung von „Präsenzkräften", unabhängig von einem zugelassenen Pflegedienst, sind die Kosten von den Mietern zu tragen. Sie können zur Finanzierung dieser Dienstleistungen das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach dem Pflegeversicherungsgesetz einsetzen:

**Pflegestufe I 215 Euro**

**Pflegestufe II 420 Euro**

**Pflegestufe II 675 Euro**

Pflegebedürftige haben nach SGB XI (Pflegeversicherung) entsprechend ihrer Pflegestufe Anspruch auf Leistungen der häuslichen Pflege einschließlich hauswirtschaftlicher Hilfen. Der Bezug dieser Pflegesachleistungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn die pflegebedürftige Person in vollem Umfang das Pflegegeld in Anspruch nimmt.

Wird mit der Erbringung der häuslichen Pflege ein ambulanter Pflegedienst beauftragt, sind dies der Höhe nach die Sachleistungspauschalen nach § 36 SGB XI:

**Pflegestufe I 420 Euro**

**Pflegestufe II 980 Euro**

**Pflegestufe III 1470 Euro**

Leistungsbeschreibung und Vergütung richten sich nach den Vereinbarungen gem. § 89 SGB XI, die der Pflegedienst mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger geschlossen hat. Derzeit ist dies grundsätzlich das Leistungskomplexsystem in Verbindung mit dem einrichtungsindividuellen Punktwert des Pflegedienstes.

Der von der Mietergemeinschaft gemeinsam beauftragte Pflegedienst vereinbart die individuell erforderlichen Leistungen (Leistungskomplexe) mit jedem Mieter bzw. seinem rechtlichen Vertreter (Übersicht Leistungskomplexe Anlage 7)

Für ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII gelten die Regelungen des Sozialhilfeträgers für die häusliche Pflege in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Leistungserbringung in der Gruppe unterscheidet sich vom sonst typischen Ablauf in der ambulanten Pflege.

Die Regelungen für ambulante Wohngemeinschaften im Einzelnen:

- Individuelle Leistungsbedarfe (z.B. im Hinblick auf die Leistungskomplexe 9, 12, 13 und 13a) sollen generell nicht mit Verweis auf die Wohngemeinschaftssituation gekürzt werden.
- Bei gemeinschaftlicher Beauftragung eines Pflegedienstes kommt es zu Synergieeffekten bei den Wegezeiten, die zugunsten der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und der Minderung individueller Zuzahlungen genutzt werden können. Die Wegepauschale nach LK 18a kann höchstens einmal täglich je Mieter/Mieterin abgerechnet werden.
- Die nach dem Konzept ambulant betreuter Wohngemeinschaften unabdingbare (gemeinsame) Zubereitung warmer Mahlzeiten ist – abweichend von dem sonst zumindest im Bereich der Hilfen zur Pflege nach SGB XII vorrangigen Verweis auf Mahlzeitendienste – wirtschaftlich realisierbar, wenn der Leistungskomplex 15 je Mieter/Mieterin bis zu 16x monatlich angesetzt wird.
- Die zwischen dem Sozialhilfeträger und den meisten Pflegediensten vereinbarten Leistungen für „andere Verrichtungen“ nach § 61 SGB XII können im individuellen Bedarfsfall bewilligt und abgerechnet werden. Zeitlich befristet kann z.B. ein Bedarf für den Leistungskomplex 40 („Hilfen bei der Tagesstrukturierung und sozialen Integration“) bestehen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung des LK 40 können beispielsweise erfüllt sein, wenn durch den Umzug in die Wohngemeinschaft die Eingewöhnung erheblich erschwert ist.
- Der für Hilfen bei Kommunikation und bei sozialen Kontakten allein lebender Pflegebedürftiger vereinbarte Leistungskomplex 41 kann in einer Wohngemeinschaft nicht zur Anwendung kommen.
- Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass in Wohngemeinschaften ein ständiger außerordentlich hoher Kommunikationsbedarf besteht, der von dem beauftrag-

ten Pflegedienst aktiv – auch im Hinblick auf die Angehörigenbegleitung – zu steuern und zu leisten ist. Zur Finanzierung dieses besonderen Kommunikationsaufwandes setzen die Mieter das ihnen zusätzlich zum Sachleistungsbetrag nach SGB XI/SGB XII anteilig gewährte Pflegegeld nach § 66 Abs. 2 SGB XII ein. Zu diesem Zweck kürzt der Sozialhilfeträger das jeweilige Pflegegeld in einem geringeren Umfang und gewährt es auch bei Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenhausaufenthalt). Die Höhe des danach gewährten Pflegegeldes nach § 66 Abs. 2 SGB XII beträgt in

| | | |
|---|---|---|
| Pflegestufe I | (statt 72 €) | ungekürzt 215 € |
| Pflegestufe II | (statt 140 €) | 370 € |
| Pflegestufe III | (statt 225 €) | 413 €. |

- Selbstzahler kommen für die genannten Leistungen selbst auf.

**7.5 Häusliche Krankenpflege**
Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (§ 37 Abs. 2 SGB V).

**7.6 Ergänzende Hilfen nach § 45b SGB XI**
Pflegebedürftige Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf können neben den Leistungen der häuslichen Pflege zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen und erhalten zu deren Finanzierung einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von **bis zu 200 Euro monatlich**. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme u. a. von Leistungen zugelassener Pflegedienste entstehen, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt.

**7.7 Aufwand durch Abwesenheitszeiten**
In der normalen häuslichen Pflege entfällt die Leistung, wenn der Mieter abwesend ist (zum Beispiel im Krankenhaus, in der Rehabilitation oder bei Angehörigen). Entsprechend gibt es auch keine Finanzierungsregelungen, die sich auf Abwesenheitszeiten beziehen.

Sollten die Mieter einer Wohngemeinschaft oder ihre rechtlichen Vertreter auch bei Abwesenheit einzelner Wohngemeinschaftsmitglieder einen konstanten Personaleinsatz des Pflegedienstes erwarten, sind ggf. Absprachen über Einzahlungen in einen dafür einzusetzenden Fond zu treffen.

*Gesamtkosten und -finanzierung der Betreuung*

Erste Erfahrungen zeigen, dass der Pflegedienst eine Personalpräsenz rund um die Uhr sicherstellen kann, wenn mindestens sieben Mieter eine ambulant betreute Wohngemeinschaft bilden und im Durchschnitt Pflegestufe II vorliegt.

Die Höhe der individuellen Zuzahlungen zu den Pflegeleistungen hängt unter anderem von der Pflegestufe ab. Sie betragen nach ersten Erfahrungen zwischen 1.500 und 2.000 Euro monatlich (zuzüglich Miete und Kosten der Lebenshaltung).

**7.8 Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI)**
Pflegebedürftige Mieter haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung von Beschwerden beitragen oder ihm eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, soweit diese Leistungen nicht von der Krankenversi-

cherung oder anderer Leistungsträger zu erbringen sind. Die Aufwendungen der Pflegekassen dürfen den Betrag von 31 Euro nicht übersteigen.

Die Pflegekassen sollen ferner in geeigneten Fällen dem pflegebedürftigen Mieter technische Hilfsmittel leihweise zur Verfügung stellen.

Sie können nachrangig auch finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt , wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 2557,- Euro je Maßnahme nicht übersteigen.

### 7.9 Investive Förderung

Investoren / Vermieter können den Aufwand, der ihnen durch die besondere Ausstattung entsteht, (zur Grundausstattung gehören zumindest barrierefreie Bäder und Zugänge zum und innerhalb der Wohnung, eine Gemeinschaftsküche, die den Ansprüchen an die Versorgung von Menschen mit Demenz genügen) durch Abschreibungen steuerlich geltend machen.

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz fördert im Einzelfall Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen durch eine Zuwendung. Gegenstand der Förderung sind der Neubau, Umbau oder Ausbau von geeignetem Wohnraum und von Gemeinschaftsflächen der Wohngemeinschaft, sowie Gemeinschaftsräume außerhalb der Wohngemeinschaft, die Erstausstattung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Wohngemeinschaft (Zusammenhangsleistungen).

Zielgruppe im Sinne der Förderrichtlinie sind grundsätzlich Personen ab 60 Jahren, die regelmäßig pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind (Förderrichtlinie der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz - Anlage 6).

## 8. Bauliche Anforderungen

### 8.1 Grundsätze

Die Ausstattung in einer Wohngemeinschaft orientiert sich grundsätzlich an einem Privathaushalt, die den Bedürfnissen nach Gemütlichkeit, Geborgenheit und dem Bedürfnis nach privater Atmosphäre Rechnung trägt. Dies gilt auch für die Größe der Wohnung. Die Ausstattung sollte aus den Beständen der einzelnen Mieter bestückt werden und dem Geschmack der dort wohnenden Personen entsprechen. Die Mieter können in ihrer Gemeinschaftswohnung bis zu ihrem Tod wohnen und mit der räumlichen Ausstattung werden die Voraussetzungen für häusliche Pflege und den lebenslangen Aufenthalt in den eigenen vier Wänden geschaffen.

Die Wohngemeinschaft sollte im Stadtteil und dem Wohnquartier mit guter Verkehrsanbindung eingebunden sein. Die Mieter haben aufgrund der Wohnlage die Möglichkeit, in Wohnortnähe einzukaufen und Kontakt zur Nachbarschaft und im Stadtteil zu pflegen. Aufgrund der Vielfalt von Wohn- und Lebensbedingungen sollte grundsätzlich berücksichtigt werden, wie die einzelnen Mieter bisher gelebt und gewohnt haben. Wer stets im Grünen wohnte, pflegt andere Vorlieben als der Mieter/ die Mieterin in der Innenstadt.

### 8.2 Wohnflächen und Ausstattungsmerkmale

Der Gesamtflächenbedarf sollte 30 qm pro Mieter/ Mieterin nicht unterschreiten. Die Zimmer der Mieter sollten jeweils eine Größe von 12 qm nicht unterschreiten. Die Verteilung der Gesamtfläche pro Mieter/ Mieterin liegt bei einem Anteil ca. 50% für das Zimmer des Mieters/ der Mieterin und ca. 50% für den Gemeinschaftsflächenanteil.

Die Wohngemeinschaft verfügt über Einzelzimmer für die Mieter; ferner sollte beachtet werden:

- Bei einem Neubau gehört zum Zimmer jeweils ein Bad mit WC; kann dieser Standard in Bestandswohnungen nicht erreicht werden, sollte ein großes Bad für bis zu maximal drei Bewohner vorgehalten werden. In Bädern, die von mehreren Bewohnern genutzt werden, sollten Individualzonen ( z.B. mehrere Waschbecken ) für eine sinnvolle Zuordnung zu den einzelnen Mietern sorgen. Zur Ausstattung der Bäder gehören zumindest eine bodengleiche Dusche, ein erhöhter Toilettensitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel und die Rutschfestigkeit des Fußbodens. Der Wendekreis beträgt in den Bädern mindestens 1,20m. Eine zusätzliche Badewanne ist innerhalb der Räumlichkeiten der Wohn-Pflege-Gemeinschaft wünschenswert.
- Alle Zimmer der Mieter sowie Wohnzimmer und Küche müssen gut belichtet und belüftet sein. Eine kontrollierte Lüftung ist vorzusehen.
- Die WG verfügt über ein gemeinsames Wohnzimmer für alle Mieter; es sollte groß genug sein, um auch mit Angehörigen bequem und gemütlich sitzen zu können ohne andererseits einen „Wohnhallencharakter“ zu erzeugen und nebeneinander verschiedene Aktivitäten der WG-Mitglieder zulassen.
- Es steht eine gemeinsame, zentral gelegene Küche zur Verfügung; sie hat den Charakter einer Wohnküche und ist mit ausreichend Stauraum versehen; sie verfügt über einen Herd für einen Privathaushalt mit Umluftmöglichkeit und einem Einschaltschutz; die Küche bietet eine Essgelegenheit für 10-12 Personen.
- Die WG verfügt über einen Wirtschaftsbereich (z.B. über ein Wirtschaftsraum zum Waschen und Trocknen der Wäsche) sowie über
- ausreichend Stauraum für Vorratshaltung und Hygieneartikel
- einen gemeinsamen Balkon/Freisitz *oder* einen Garten *oder* eine Terrasse; sie sollten vom Gemeinschaftsbereich ausgehen,
- ein Gäste – WC (zur Nutzung der Mieter im Gemeinschaftsbereich und für die Mitarbeiter der Pflege),
- einen multifunktionalen Extraraum (Funktion: z.B. zur Unterbringung von Gästen, für Besprechungen, der Raum steht primär den Mietern selbst zur Verfügung),
- ein gemeinsamer Esstisch im Zentrum einer der Gemeinschaftsbereiche (er sollte flexibel nutzbar sein, um auch für besondere Anlässe mit Gästen Platz zu haben),
- Liegesessel (Funktion: Entspannung in der Gemeinschaft, Teilhabe an der Gemeinschaft bei Immobilität).

### 8.3 Raumaufteilung, Raumanordnung und Funktion

- Zur Teilhabe der Mieter sollten sich die Zimmer der Mieter um den Gemeinschaftsbereich anordnen
- Es besteht eine direkte Verbindung vom Wohnzimmer zum Küchenbereich (Funktion: kurze Wege, aktive und passive Beteiligung der Mieter)
- Ein Teil des Wirtschaftsbereiches (z.B. Waschmaschine) sollte unmittelbar in der Wohngemeinschaft liegen (Funktion: kurze Wege, aktive und passive Beteiligung der Mieter). Ein anderer Teil (z.B. Tiefkühltruhe, Vorratskammer, weitere Waschmaschinen) kann auch außerhalb der Wohngemeinschaft untergebracht sein (z.B. im Kellergeschoss)
- Die Gemeinschaftsflächen sollten dem Mieter wohnliche Rückzugsmöglichkeiten z.B. Nischen bieten (Funktion: Platz zum Verweilen, zum Beobachten, für den Zweierkontakt etc.).

**8.4 Brandschutz**

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Obersten Bauaufsicht in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wurden für Hamburg einheitliche Anforderungen an den Brandschutz in Wohngemeinschaften festgelegt. Entscheidend für die Anforderungen an den Brandschutz sind die Konzeption (es wird eine in sich abgeschlossene Wohnung vorausgesetzt, die in ihrer Art einer privaten Häuslichkeit entspricht), die Anzahl der Mitglieder einer Wohngemeinschaft und die Größe der Wohnung.

*Anforderungen an Wohngemeinschaften mit bis zu 8 Personen*

- Beim Neubau sind 2 bauliche Rettungswege und bei Bestandswohnungen mit bis zu 8 Bewohnern ist mindestens 1 baulicher Rettungsweg erforderlich.
- Es ist innerhalb der Wohngemeinschaft eine geeignete Rauchfrühwarneinrichtung mit stiller Alarmierung zum Personal (Personalrufanlage) vorzuhalten.
- Es sind technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Bränden im Küchenbereich (z.B. Herdabschaltung bei Nichtanwesenheit des Betreuungspersonals) vorzuhalten.
- Es sind Feuerlöscher in ausreichender Zahl und gut sichtbar in der Wohngemeinschaft vorzuhalten.
- Alle MitarbeiterInnen des Betreuungspersonals müssen zum Thema Brandschutz geschult sein.
- Die ständige Anwesenheit mindestens einer Betreuungskraft innerhalb der Wohngemeinschaft muss sichergestellt sein.

*Anforderungen an Wohngemeinschaften mit 9 bis 12 Personen*

Es gelten die Anforderungen für Gruppen mit bis zu 8 Personen.

Zusätzlich sind die Voraussetzungen für eine horizontale Evakuierung durch die Schaffung von zwei Rauchabschnitten zu erfüllen. Unter *horizontaler Evakuierung* wird die Rettung in einen sicheren Bereich auf gleicher Wohnebene verstanden.

*Für Wohngemeinschaften mit einer Größe ab 400 qm* kann die Bauaufsicht je nach Einzelfall weitere Brandschutzmaßnahmen fordern.

*Weitere Anforderungen*

Grundsätzlich müssen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in Art und Umfang dazu beitragen und geeignet sein, die Konzeption der Wohngemeinschaften umzusetzen.

Mit dem Start der Wohngemeinschaft informiert der Vermieter die Feuerwehr über die Adresse und die Anzahl der Mieter mit Demenz. Die Feuerwehr wird auf diesem Wege über die besondere Wohn- und Versorgungsform in Kenntnis gesetzt.

Die Interessenvertreter einer Wohngemeinschaft haben in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister dafür Sorge zu tragen, dass alle MitarbeiterInnen zum Brandschutz geschult sind. Informationsveranstaltungen zum Brandschutz werden auf Anfrage von der Feuerwehr Hamburg in den Räumen der Wohngemeinschaft durchgeführt (Adresse siehe Anhang).

**Anhang**

**Anlage 1**

Entwurf

# Wohn-Pflege-Gemeinschafts-Vereinbarung

zwischen

1. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

2. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

3. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

4. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

5. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

6. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

7. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

8. (Vorname, Nachname, bisherige Anschrift des Mieters, vertreten durch: Vorname, Nachname, Anschrift des Vertreters*)

Muster

im Nachfolgenden „Mieter“** genannt.

**Vorbemerkung**

Die oben genannten Mieter sind demenziell erkrankt. Ziel dieser Wohngemeinschaft ist es, den häuslichen und pflegerischen Alltag der Mieter im Hinblick auf ihre Erkrankung möglichst optimal und wirtschaftlich zu gestalten.

Die Mieter haben ein besonderes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleich bleibenden Umgebung sowie einer kontinuierlichen Betreuung durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Personen.

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Mieter sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken.

Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die - unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse - in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt.

* Eine Kopie des Betreuerausweises oder der Vollmachtsurkunde liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.
** Auf weibliche Anreden wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

**§ 1 Gesellschaftsform, Name, Zweck**

(1) Die Mieter schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen.

(2) Die Gesellschaft führt den Namen Wohngemeinschaft „*Name*“.

(3) Zweck der Wohngemeinschaft ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem Haus „*Straße, Hausnummer“* nach Maßgabe der Vorbemerkung.

(4) Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Wohngemeinschafts-Vereinbarung tritt am (*Datum)* in Kraft.

**§ 3 Geschäftsführung, Mieterversammlung**

(1) Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den Mietern gemeinschaftlich zu. Die Mieter treten hierzu nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zu einer Mieterversammlung zusammen. Die Mieterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Absprache der Tagesgestaltung;
2. Sicherung vertragsgemäßer Leistungen des Pflegedienstes;
3. Entscheidung über die Anschaffung gemeinschaftlicher Gegenstände sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten;
4. Wahl des Sprechers (§ 4);
5. Wahl des Kassenführers (§ 5);
6. Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 6);
7. Festsetzung von monatlichen Zahlungen in die Haushaltskasse;
8. Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 7);
9. Entscheidung über die Neuaufnahme von Mietern (§ 8);
10. Lösung von Konflikten (§ 9);
11. Entscheidung über den Ausschluss von Mietern(§ 10).

(2) Die Frist zur Einberufung der Mieterversammlung beträgt zwei Wochen. Die Mieterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt ist, wer als Betreuer oder Bevollmächtigter zur Vertretung des Mieters ermächtigt ist. Andernfalls entscheiden die Mieter selbst. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

**§ 4 Sprecher**

Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Mieterversammlung;
2. Schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Mieterversammlung;
3. Repräsentation der Mieterversammlung gegenüber dem Pflegedienst;
4. Ansprechpartner für Angehörige der Mieter, Bewerber und Interessenten.

Muster

**§ 5 Haushaltskasse**

(1) Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse. Hierzu wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Die Haushaltskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Aufwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen.

(2) Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jeder Mieter darf Einsicht in dieses Buch nehmen.

(3) Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Mieterversammlung bestimmt.

**§ 6 Gemeinsamer Pflegedienst**

(1) Die Mieter sind verpflichtet, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit ihrer Versorgung zu beauftragen, den die Mieterversammlung gewählt hat. Die Mieter schließen hierzu individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab.

(2) Beschließt die Mieterversammlung einen Wechsel des Pflegedienstes, sind alle Mieter verpflichtet, ihre bisherigen Pflegedienstverträge mit diesem Anbieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Sodann ist nach Absatz 1 zu verfahren.

**§ 7 Anwesenheit von Dritten**

(1) Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der Mieter ist jederzeit uneingeschränkt möglich.

(2) Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den Mietern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Personen zu vermeiden und die Sicherheit im Haus zu gewährleisten.

**§ 8 Neuaufnahme eines Mieters**

(1) Die Neuaufnahme eines Mieters in die Wohngemeinschaft ist von der Mieterversammlung ausführlich zu beraten und erfolgt nur in Absprache mit dem Vermieter. Es sollen nur Mieter aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen.

(2) Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die Mieterversammlung den Sprecher bevollmächtigt, *im Namen der Wohngemeinschaft* mit dem Neuaufzunehmenden eine Wohngemeinschafts-Vereinbarung abzuschließen.

(3) Neuaufgenommene Mieter haften nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

**§ 9 Konfliktlösung**

Konflikte innerhalb der Wohngemeinschaft oder mit dem Pflegedienst sind offen und sachlich in der Mieterversammlung zu besprechen. Die Mieterversammlung sucht dabei unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nach einer geeigneten Kompromisslösung. Sollte ein Kompromiss auch nach mehrfachen Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die Mieterversammlung durch Beschlussfassung.

**§ 10 Kündigung, Ausschluss und Ausscheiden eines Mieters**

(1) Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Scheidet ein Mieter aus der Wohngemeinschaft aus, besteht diese unter den übrigen Mietern fort.

(2) Die Kündigung der Wohngemeinschaft ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kündi-

Muster

gende zugleich sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt.

(3) Ein Mieter kann nur aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach § 9 nicht möglich ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Mieterversammlung mit Ausnahme des Betroffenen erforderlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mieter entgegen § 6 Abs. 1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Versorgung beauftragt.

(4) Wurde ein Mieter aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen, hat er sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

(5) Die Herausgabe- und Abfindungsansprüche eines ausgeschiedenen Mieters oder seiner Erben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 11 Schriftform, Salvatorische Klausel**

(1) Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Im Falle einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem von den Vereinbarungspartner Gewollten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Muster

| | |
|---|---|
| Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter | Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter |
| Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter | Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter |
| Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter | Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter |
| Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter | Ort, Datum, Unterschrift Mieter/Vertreter |

Anlagen zu dieser Vereinbarung: Kopie(n) der/s Betreuerausweis/e bzw. Vollmachtsurkunde/n

Anlage 2

**Projektentwicklungsphasen aus der Perspektive der Angehörigen**

Der Aufbau einer Wohngemeinschaft von den ersten Planungen bis zum Einzug ist ein Prozess, der sich über mehrere Monate erstreckt. Im Folgenden werden exemplarisch mögliche Projektentwicklungsphasen in zeitlicher Abfolge dargestellt. Sie beruhen auf Erfahrungen einer Angehörigengruppe beim Aufbau ihrer Gruppe in Hamburg.

<table>
<tr><th>1. Monat</th><th>2. Monat</th><th>3. Monat</th><th>4. Monat</th><th>5. Monat</th><th>6. Monat</th><th>7. Monat</th><th>8. Monat</th></tr>
<tr><td colspan="3">Vorlauf</td><td colspan="3">Projektentwicklung</td><td colspan="2">Umsetzung</td></tr>
<tr><td colspan="3">Information<br>- Grundelemente / Hintergründe: amb. WG<br>- Erste Selbstklärung; - Rolle der Beteiligten<br>- Aufgaben</td><td colspan="5">Sicherstellung der Voraussetzung für Einzug:<br>- Rechtliche Vorsorge, - Leistungsansprüche</td></tr>
<tr><td colspan="3">Darstellung des WG – Angebots:<br>- Wohnungen;<br>- Betreuung<br>- Kosten</td><td></td><td colspan="2">Ausschreibung Pflegedienst:<br>- Grundlagen der Finanzierung;<br>- Aspekte der Ausschreibung;<br>- Erstellung einer Ausschreibung<br>- Absprache Kontaktierung PD<br>- Termin für Gespräch</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Datenerfassung:<br>- Name, - Lebens-/Pflegesituation<br>- Diagnose, - Verhalten / Persönlichkeit, - Leistungsansprüche<br>- Rechtliche Vorsorge/</td><td></td><td colspan="2">Auswertung der Angebote / Vorbereitung der Auswahlgespräche</td><td></td><td></td></tr>
</table>

| 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat | 6. Monat | 7. Monat | 8. Monat |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Vorlauf** | | | **Projektentwicklung** | | | **Umsetzung** | |
| | **Arbeitsstruktur:**<br>- Übernahme von Aufgaben durch Gruppe<br>- Protokoll / Koordination | | | Gespräch / Auswahl Pflegedienst:<br>- Vorstellung PD;<br>- Verhandlung;<br>- Auswahl PD | | | |
| | **Einleitung Projektentwicklung**<br>- Phasen / Aufgaben / Zuständigkeiten | | | **Kennenlerntreffen der zukünftigen Mieter mit Angehörigen** | | | |
| | **Kriterien für Aufnahme in WG:**<br>- Alter;<br>- Geschlecht;<br>- Verhalten / Persönlichkeit<br>- Rolle Begleitperson<br>-Finanzierung | | | Vereinbarung Zusammenarbeit Angehörige:<br>Schriftliche Fixierung: - Grundverständnis; - Struktur der Selbstorganisation; - Verfahren bei Konflikten; | | | |
| | **Kriterien für Vergabe** der Wohnungen<br>- Kriterien / Verfahren / Vergabe;<br>**Konkrete Interessenklärung:**<br>- Konkret interessiert, Unentschlossen | | | Vereinbarung Zusammenarbeit PD:<br>- Konzeptabstimmung, - Einflussnahme / Beteiligung Angehörige; - Aufgaben + Zuständigkeiten; - Instrumente der Kommunikation; - Auswahl MA - Info / Schulung MA | | | |
| | | **Verständigen auf Konzept**<br>- Ziele / Erwartungen<br>- Typischer Alltag<br>- eigene Rolle / Aufgabe<br>- Rolle / Aufgabe PD<br>- Rolle / Aufgabe Vermieter | | | | Vorbereitung Einzug:<br>- Auflösung Wohnung;<br>- Abstimmung Ausstattung<br>- Koordination Einzug<br>- Festlegung Ablauf 1 Woche | |

## Anlage 3

## Einheit I Informationsveranstaltung

Ziele:

- **erster Überblick über Möglichkeiten und Grenzen der ambulant betreuten Wohngruppen**
- **Möglichkeit für Angehörige diese Betreuungsalternative für sich zu prüfen**
- **Ausblick auf Inhalte und Verlauf der folgenden Sitzungen**
- **Klärung der Frage, ob die Wohnform WG den Bedürfnissen gerecht wird**

**Verlauf und Inhalt:**

**A) Begrüßung**

- Vorstellung der Mitarbeiter (Gruppenbegleiter; Angehöriger aus laufendem Projekt, Vertreter des Trägers)
- Kurzer Überblick über den Verlauf und Ziele des heutigen Treffens und einen Ausblick für die folgenden Male

**B) Allgemeine Einführung und Erfahrungsbericht eines Angehörigen:**

- Was sind ambulant betreute Wohngruppen für Demenzkranke?
- Nach welchen Prinzipien funktionieren sie?
- Warum stellen sie eine geeignete Wohnform für Demenzkranke dar?

**Erfahrungsbericht eines Angehörigen** einer bestehenden Wohngruppe anhand der Fragen:

- Was hat mich/uns bewogen diese Wohnform für unsere Angehörige zu wählen?
- Wie sehe ich das heute?
- Was waren /sind besondere Schwierigkeiten?

**C) Vortrag zu Einzelthemen/ oder offene Fragerunde?**

- Krankheitsbild Demenz
- Beeinträchtigungen/Ressourcen
- Besondere Bedürfnisse Demenzkranker
- Anforderungen an das Lebens- und Betreuungsmilieu;
- Merkmale einer Wohngemeinschaft
- Unterschiede zwischen ambulant und stationärer Wohngemeinschaft
- Für welche Zielgruppe eignet sich eine ambulante Wohngemeinschaft?
- Struktur/Organisation
- Aufgaben (Pflegedienst, Angehörige, Vermieter)
- Finanzierung

**D) Träger stellt das Projekt vor**

- Räumlichkeiten
- Preis
- Zeitplan

**E) Schlusswort und „Hausaufgabe“:**

Bis zum nächsten Treffen überlegen, ob die Wohnform der WG für die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Angehörigen geeignet ist.

## Einheit II : Erwartungen und Aufgaben

Ziele:

- Gegenseitiges Kennen lernen
- Eigene Erwartungen klären
- Projektentwicklung darstellen
- Die nächsten Schritte festlegen

Verlauf und Inhalt:

**A) Begrüßung**

Offene Fragen klären

**B) Vorstellungsrunde der Angehörigen**

- Für welche Person sind Sie hier?
- Wie ist ihre aktuelle Pflegesituation? (demenziell Erkrankter lebt alleine, in Familie, im Heim etc.)
- Welche Probleme gibt es? (Warum wollen Sie eine Veränderung?)

**C) Erwartungen und Ziele der Angehörigen an eine ambulant betreute Wohngruppe klären.**

- Warum suchen Sie für Ihren Angehörigen eine ambulant betreute Wohngruppe?
- Was erhoffen Sie sich für sich selbst durch das Projekt?
- Was erwarten Sie von den anderen Angehörigen?
- Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst vor?

**D) Vorstellung der einzelnen Projektentwicklungsphasen**

**E) Die nächsten Schritte festlegen**

- Wer kommt beim nächsten Mal wieder?
- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?
- Wie soll weitergearbeitet werden?
- Vorschlag, dass ab der kommenden Sitzung die Ergebnisse jeweils von einem Teilnehmer protokolliert werden
- Wer erklärt sich bereit eventuelle neu interessierte Bewerber mit den bereits erarbeiteten Informationen zu versorgen?
- Kennenlerntreffen mit pflegebedürftigen Angehörigen planen

## Einheit III: Kriterien der Aufnahme und Wohnungsvergabe

Ziele

- Kriterien für Aufnahme in die WG klären
- Kriterien der Zimmervergabe klären
- Am Ende der Einheit sollte klar sein, wer sich für eine Teilnahme interessiert: Eintrag in Anmeldeliste

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) Kriterien für Aufnahme in die WG klären**

**D) Kriterien der Zimmervergabe**

Deutlich machen, dass das eine Sache der Angehörigen ist; muss untereinander geklärt werden

**E) Anmeldungen entgegennehmen**

Interessenten tragen sich mit Namen und Wohnungs*wunsch* in die Liste ein

**F) Die nächsten Schritte festlegen**

- Termin festlegen
- Fragebogen „Aufgaben WG“ austeilen

## Einheit IV: Verständigung auf ein Konzept der WG

Ziele:

- Verständigung auf ein Konzept
- Aufgabenverteilung klären
- Vorbereitung der Ausschreibung für den Pflegedienst

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) „Wie stelle ich mir den Alltag in der WG vor?“**

**D) Verständigung auf ein Konzept**

Am Ende sollten sich die Teilnehmer auf ein gemeinsames Konzept verständigen

E) **Die nächsten Schritte festlegen, Termine ausmachen**

## Einheit V: Finanzierung und Ausschreibung Pflegedienst

Ziele

- Kennen lernen der Leistungskomplexe (Finanzierung des Pflegedienstes)
- Ausschreibung für einen Pflegedienst erstellen
- Liste möglicher Pflegedienste erstellen

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) Darlegung der Finanzierungsmöglichkeiten (SGB V; XI, XII)**

und eine kurze **Erläuterung des Abrechnungssystems eines Pflegedienstes** (Leistungskomplexe und Abrechnung)

**D) Vorstellung und Erläuterung einer Musterausschreibung Ausschreibung für einen Pflegedienst**

- Liste mit möglichen Pflegediensten erstellen
- Kriterien wie Stadtteilbezogenheit; etc. berücksichtigen
- Vorstellung und Erläuterung einer **Arbeitshilfe zum Gespräch mit dem Pflegedienst**

**E) Die nächsten Schritte festlegen**

- Wer formuliert die Ausschreibung?
- Welcher Teilnehmer stellt sich als Bewerbungsanschrift für Pflegedienste zur Verfügung?
- Wo und wann werden Gespräche geführt? (Frist in Ausschreibung angeben)
- Wer soll an Bewerbungsgesprächen teilnehmen?
- Nächsten Termin ausmachen

## Einheit VI: Leitlinien Zusammenarbeit Angehörige

Ziele

- Typische Konfliktfelder zwischen Angehörigen erkennen
- Lösungsmöglichkeiten diskutieren
- Vertragliche Regelung finden

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) Typische Problemfelder benennen und im Plenum diskutieren**

**Beispiele:**

Angehörige sprechen sich im Verlauf gegen den Verbleib eines Mieters aus

Angehörige sind unterschiedlicher Auffassung über den richtigen Pflegedienst

Angehörige sind unterschiedlicher Auffassung über die Nachbesetzung

Angehörige haben Konflikte mit dem Vermieter (z.B. über Nachbesetzung)

Unterschiedliche Pflegestufen werden als ungerecht wahrgenommen (PS III subventioniert PSI)

**D) Exemplarischer Vertrag**
wird diskutiert und gegebenenfalls übernommen bzw. an eigene Bedürfnisse angepasst und geändert.

**E) Absprache Vorgehensweise zur Verständigung über eigene Regelungen**

**Terminabsprache**

## Einheit VII: Leitlinien Zusammenarbeit von Angehörigen mit dem Pflegedienst und dem Vermieter

Ziele

**Zusammenarbeit mit Pflegedienst**

- Angehörige formulieren ihre Erwartungen an den Pflegedienst
- Mögliche Konfliktfelder zwischen Angehörigen und Pflegedienst erkennen
- Mögliche Strukturen der Zusammenarbeit entwickeln
- Vertrag aufsetzen

**Zusammenarbeit mit Vermieter**

- Mögliche Konflikte und Lösungen aufzeigen
- Vertrag aufsetzen

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst**

**Erwartungen an den Pflegedienst formulieren**

**Typische Problemfelder benennen**

- Ungeklärte Verantwortung
- Ungeklärte Aufgabenverteilung
- Frontenbildung/ Misstrauen
- Unterschiedliche Vorstellungen über Konzept
- Faktische Dominanz des Pflegedienstes durch eine 24 -stündige Anwesenheit

**Lösungsmöglichkeiten erarbeiten**

- respektvoller und vertrauensvoller Umgang
- Verlust von Informationen ausschließen - Strukturen der schriftlichen Übermittlung schaffen
- Regelmäßige Treffen beider Parteien einplanen
- Gemeinsame Fortbildungen/Teamentwicklung

Vorstellung und Erläuterung von **Musterregelungen für Vereinbarung mit Pflegedienst**

**C) Zusammenarbeit mit dem Vermieter**

Probleme durch übliche Rechte des Vermieters Mieter auszuwählen und zu Kündigen

Vorstellung und Erläuterung von **Musterregelungen für Vereinbarung mit Pflegedienst**

**E) Absprache Vorgehensweise zur Verständigung über eigene Regelungen**

**Terminabsprache**

## Einheit VIII: Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungen

Ziele

- Erklärung der Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit
- Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit
- Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit
- Themen für gemeinsame Fortbildungen benennen
- Organisation von Fortbildungen

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) Öffentlichkeitsarbeit: Warum und wie?**

Warum eigentlich Öffentlichkeitsarbeit?

Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit

Formen der Öffentlichkeitsarbeit

**Umsetzung und Finanzierung**

- Wie stellt man das Projekt vor
- Worauf muss man achten
- Wie erstellt man einen Flyer
- Wie können diese Aktionen finanziert werden
- Wer kümmert sich wann?

**D) Themen für gemeinsame Fortbildungen (mit dem Pflegedienst)**

Kommunikation mit Demenzkranken
Teamentwicklung/Supervision/Konfliktmanagement

**Organisation**

- Wie oft?
- Wie werden diese Veranstaltungen finanziert?
- Wo?
- Wer führt sie durch?
- Wer kümmert sich wann?

**E) Terminabsprache**

## Einheit IX: Vorbereitung Einzug

Ziele:

- Hilfestellung bei der Vorbereitung des eigenen Umzugs
- Vorbereitung auf gemeinsamen Einzug
- Vorbereitung der ersten gemeinsamen Woche in der Wohngemeinschaft

Verlauf und Inhalte

**A) Begrüßung**

**B) Offene Fragen klären**

**C) Hilfestellung bei der Vorbereitung**

- des eigenen Umzugs
- Auflösung der Wohnung
- Formalitäten

**D) Abstimmung der Ausstattung der Gemeinschaftsräume**

- Liste mit allen benötigten Gegenständen erstellen
- Abstimmung der Angehörigen wer was mitbringen kann und was gemeinschaftlich neu angeschafft werden muss

**E) Koordination des Einzugs**

**F) Planung der ersten Woche in der WG**

**G) Terminabsprache**

Anlage 4

**Grundsätze für die Ermittlung von Betreuungszuschlägen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes**

**1. Geltungsbereich**

Diese Grundsätze gelten für Betreuungszuschläge, die für Betreuungsleistungen in Wohn-Pflege-Gemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes erhoben werden, sofern der Betreuungszuschlag als Leistung nach § 71 SGB XII beantragt wird.

**2. Ziele**

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz fördert die Entwicklung neuer Wohnformen.
Pflegebedürftigen Personen (insbesondere Menschen mit Demenz) sollen in einem für sie überschaubaren, stadtteilintegrierten Wohnumfeld mit ambulanter Versorgung leben können.

**3. Definition**

**3.1 Wohn-Pflege-Gemeinschaften**

In separaten, selbst möblierten Appartements mit zusätzlichen Gemeinschaftsflächen leben in der Regel 8 bis10 pflegebedürftige Personen zusammen. Sie werden gemeinsam durch einen ambulanten Pflegedienst betreut. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Gewohnheiten wirken die Mieter bei den täglich anfallenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen mit. Jede Mieterin bzw. jeder Mieter schließt einen Mietvertrag über den Wohnraum ab. Unabhängig vom Mietverhältnis verständigt sich die Gruppe auf einen ambulanten Pflegedienst ihrer Wahl. Die Kosten für die Haushaltsführung und für den Wohnraum tragen die Mieter selbst.

Die ambulanten Wohn- Pflege- Gemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes erfüllen folgende Voraussetzungen:

1. Die Verantwortung für die Organisation der Wohngemeinschaft wird von den Mietern bzw. deren persönlichen Interessenvertretern wahrgenommen. Persönliche Interessenvertreter sind Angehörige, gesetzliche Betreuer und ehrenamtlich tätige Bezugspersonen (durch den Mieter selbst, dessen Angehörige oder dessen gesetzlichen Betreuer beauftragt), die unabhängig vom Vermieter und dem Betreuungs- und Pflegedienst die Interessen einzelner Mieter vertreten.

2. Die Mieter bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter stellen durch gemeinsame Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden (Vermieter, Pflegedienst) wirksam regeln und den Alltag gestalten können.

3. Ist der Vermieter auch Träger eines ambulanten Betreuungs- und/ oder Pflegedienstes und bietet der Wohngemeinschaft seine Dienstleistungen an, müssen die Mieter bzw. ihre Interessenvertreter vor Vertragsabschluss die Möglichkeit haben, den Dienstleister für die Betreuung und Pflege, unabhängig von bestehenden oder in Aussicht gestellten Mietverträgen, auszuwählen (Wahlfreiheit).

**3.2 Betreuungszuschlag**

Vermieter oder Zwischenvermieter von Wohn-Pflege-Gemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes können von Mietern in Wohngemeinschaften einen Betreuungszuschlag mit inhaltlich begrenzten Dienstleistungen als Bestandteil des Mietverhältnisses verlangen. Diese Dienstleistungen dienen ausschließlich dem Zweck, den Erhalt der Wohngemeinschaft zu si-

chern und ihre Entwicklung zu fördern.
Der Vermieter bzw. Zwischenvermieter kann die Dienstleistungen selbst erbringen oder an einen geeigneten Träger delegieren. Sie dürfen jedoch nicht vom Dienstleister (Pflegedienst) erbracht werden, der von der Auftraggebergemeinschaft der Mieter bzw. ihrer persönlichen Interessenvertreter mit der Betreuung in der Wohngruppe beauftragt ist.

**4. Zielgruppe**

Personen, die in der Regel mindestens 60 Jahre und pflegebedürftig im Sinne des § 61 SGB XII sind.

**5. Leistungsspektrum**

Die Standardleistungen des Vermieters richten sich nach dem Leistungskatalog für Standardleistungen (Anlage 5).
Über diese Standardleistungen hinaus kann der Vermieter selbst oder durch Vermittlung weitere Leistungen anbieten (Wahlleistungen).

**6. Entgelte**

Neben der Miete ist der Betreuungszuschlag zur pauschalen Abgeltung der Standardleistungen (Anlage) zu entrichten.

Der Vermieter der Wohn-Pflege- Gemeinschaft informiert den Mieter über die Zusammensetzung des Betreuungszuschlages.

Die Kosten für die Wahlleistungen werden individuell, je nach Inanspruchnahme, in Rechnung gestellt.

**7. Prüfung**

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erhebung eines Betreuungszuschlages erfolgt bei Wohnraum, der durch die Wohnungsbaukreditanstalt (WK) gefördert wurde, gemäß § 9 Abs.6 Satz 3 Wohnungsbindungsgesetz durch die WK.

Bei frei finanziertem Wohnraum erfolgt die Prüfung durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Gegenstände der Prüfungen sind:

- Art und Umfang der vom Vermieter bzw. vom beauftragten Betreuungsträger angebotenen und vereinbarten Leistungen
- Angemessenheit der Höhe des Betreuungszuschlages.

Anlage 5

**Standardleistungen**
**Betreuungszuschlag für ambulante Wohngemeinschaften**

Leistungen, die pauschal durch den Betreuungszuschlag abgedeckt und von allen Mieterinnen und Mietern bezahlt werden.

- Allgemeine Beratung der Angehörigen in Mieterangelegenheiten mit verlässlichen Ansprechpartnern
- Hilfestellung bei der Suche nach neuen Mietern für die Wohngemeinschaften (dazu gehören insbesondere Öffentlichkeitsarbeit für die Wohngemeinschaft, Durchführung von Informationsveranstaltungen für Bewerber auf das Projekt)
- Hilfestellung bei Anträgen und behördlichen Schriftwechsel
- Unterstützung bei der Suche nach Hilfsdiensten (ambulante Pflegedienste, Fußpflege etc.)
- Unterstützung der Angehörigengruppe bei Konflikten (mit dem Pflegedienst, mit Nachbarn etc.)
- Regelmäßige Durchführung von Informationsveranstaltungen (z.B. zum Brandschutz in Kooperation mit der Feuerwehr, zu gesetzlichen, für die Mieter relevanten Änderungen, zum Thema Demenz, Rente)

**Anlage 6**

**Richtlinie der Behörde für Soziales, Familie Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) zur Förderung von Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren**

## §1
## Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Die BSG fördert Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB), Elftes Buch (XI), dem Hamburgischen Landespflegegesetz (HmbLPG), den § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zur LHO.

(2) Ziel ist es, an den Lebensgewohnheiten pflegebedürftiger Seniorinnen und Senioren orientierte Wohn- und Versorgungsformen als Alternative zur klassischen Heimversorgung zu schaffen. Durch die Konzeption und Gestaltung der Wohngemeinschaft sollen auch Nachbarschaftskontakte gepflegt werden können und eine Teilnahme an Aktivitäten im Stadtteil ermöglicht werden.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) , die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie das SGB X, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach fachlichen Erfordernissen und im Rahmen der für den Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

## § 2
## Gegenstand der Förderung und Zuwendungszweck

(1) Gegenstand der Förderung sind der Neubau, Umbau oder Ausbau von geeignetem Wohnraum und von Gemeinschaftsflächen der Wohngemeinschaft, sowie Gemeinschaftsräume außerhalb der Wohngemeinschaft, die Erstausstattung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräumen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Wohngemeinschaft (Zusammenhangsleistungen).

(2) Zielgruppe im Sinne der Förderrichtlinie sind grundsätzlich Personen ab 60 Jahren, die regelmäßig pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind.

(3) Wohngemeinschaften im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Wohneinheiten für 7 bis max. 12 Personen. Es sind überschaubare, alltags- und gemeinschaftsorientierte Wohneinheiten. Sie bieten Menschen, die nicht mehr in ihrer eigenen Wohnung leben können, aber nicht in einem Heim leben möchten, eine familiäre Wohn- und Lebensform. In separaten, persönlich möblierten Appartements mit zusätzlichen Gemeinschaftsflächen werden die pflegebedürftigen Personen durch speziell geschultes Personal betreut und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den täglich anfallenden hauswirtschaftlichen Aufgaben mit.

(4) Gemeinschaftsflächen sind alle Bereiche, die nicht ausschließlich von einem Mieter/Bewohner genutzt werden (z.B. Küche, Wohnzimmer, Wirtschaftsräume, Verkehrsflächen), aber ausschließlich den Mietern/ Bewohnern der Wohngemeinschaft zur Verfügung stehen. Gemeinschaftsräume sind alle Bereiche außerhalb der Wohngemeinschaft, die der Pflege von Nachbarschaftskontakten dienen und in unmittelba-

rer Nähe zur Wohngemeinschaft liegen (z.B. Begegnungsräume, Hobbyräume, Garten zur gemeinschaftlichen Nutzung für die Mieter der Wohnanlage)

(5) *Ambulante* Wohngemeinschaften im Sinne der Förderrichtlinie erfüllen die folgenden Merkmale:

a. Jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft bzw. sein gesetzlicher Betreuer/ seine gesetzliche Betreuerin ist Mieter der geförderten Räumlichkeiten und schließt jeweils einen eigenen Mietvertrag ab.

b. Die Mitglieder bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) tragen gemeinschaftlich für die Dauer des Mietverhältnisses die Gesamtverantwortung für die Wohngemeinschaft.

c. Die Mitglieder bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter (Angehörige, gesetzliche Betreuer) wählen gemeinsam einen Dienstleister aus, der die Mitglieder betreut. Dazu schließt jedes Mitglied einen Betreuungsvertrag ab. Die Freiheit, als Gruppe den Dienstleister unabhängig vom Mietverhältnis auswählen zu können, ist sichergestellt (Wahlfreiheit).

(6) *Stationäre* Wohngemeinschaften im Sinne der Förderrichtlinie erfüllen folgende Merkmale:

a. Die Gesamtverantwortung für die Vermietung des Wohnraumes, für die Betreuung und Verpflegung obliegt einem Einrichtungsträger.

b. Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft schließt mit dem Einrichtungsträger einen Einrichtungs- bzw. Heimvertrag ab.

c. Der Einrichtungsträger hat mit den Landesverbänden der Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen.

d. Die Einrichtung umfasst nicht mehr als 6 Wohngemeinschaften. Der Einrichtungsträger bietet keine klassische Heimversorgung im selben Gebäude.

(7) Förderfähig sind bei:

a. Neubau: Maßnahmen zur Errichtung eines Gebäudes oder zur Herrichtung von Gemeinschaftsräumen,.

b. Umbau/Ausbau: Maßnahmen zur Umwandlung von Wohnraum in eine Wohngemeinschaft oder von Gemeinschaftsräumen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Gegenstand der Förderung können auch Maßnahmen zum Schutz der Mieter/Bewohner, der Einbau von Hilfsmitteln oder ein seniorengerechter Umbau/Ausbau sein (z.B. Schaffung einer seniorengerechten Küche).

c. Erstausstattung: Beschaffungen zur Grundausstattung der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsräume nach Bedürfnissen der Zielgruppe (z.B. Mobiliar, Raum- gestaltung, Gegenstände zur Freizeitgestaltung).

d. Zusammenhangsleistungen:
   i. Informationsveranstaltungen für die Zielgruppe und ihre Angehörigen, externe Prozessbegleitung/Schulung der Angehörigengruppe während der Aufbauphase (ambulante Wohngemeinschaft),
   ii. Öffentlichkeitsarbeit, die zur Werbung und Etablierung der Wohngemeinschaft im Stadtteil erforderlich ist,

iii. Dienstleistungen, die der Gewinnung und Vorbereitung von ehrenamtlichen Personen zum Einsatz in der WG dienen sowie der
iv. Aufwand für die Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften.

## § 3
## Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

## § 4
## Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Förderungsfähig sind diejenigen Ausgaben, die nicht von dritter Stelle (z.B. der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt) gefördert werden.
(2) Die Größe des Wohnraumes und die Höhe der Miete sind so zu gestalten, dass auch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII in der Wohngemeinschaft leben können.
(3) Die Maßnahmen sollen zu einer ausgewogenen Verteilung von Wohngemeinschaften im Gebiet der Freie und Hansestadt Hamburg beitragen. Vorrang haben zunächst die Stadtteile, in denen es noch kein Projekt gibt.
(4) Bei den geförderten Bau/Umbaubaumaßnahmen müssen bei Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung und Baurechnung die Regelungen der Ziffer 1 und 2 der NBest-Bau beachtet werden.
(5) Die Wohngemeinschaft muss nachfolgende Anforderungen in Konzeption und in der späteren Praxis erfüllen:
    a. Private Zimmer: Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft bewohnen ein Einzelzimmer mit mindestens 12 qm. Die zu nutzende Fläche (Individualräume und anteilig die Gemeinschaftsflächen) beträgt mindestens 30 qm pro Bewohner. Die Zimmer sind möglichst um den Gemeinschaftsbereich bzw. in unmittelbarer Nähe anzuordnen.
    b. Das Verhältnis der Flächen von Einzelzimmer der Mieter zum Gemeinschaftsflächenanteil beträgt ca. 50%.
    c. Gemeinschaftsflächen bieten wohnliche Rückzugsmöglichkeiten, z.B. durch Nischen (Funktion: Platz zum Verweilen, zum Beobachten, für Gespräche, für Besuch). Die Ausstattung muss der Zielgruppe entsprechen und geeignet sein, um Wohnen und Betreuung sicherzustellen.
    d. Wohnzimmer: Es steht ein gemeinsames Wohnzimmer zur Verfügung, das groß genug ist, um mit Angehörigen bequem und gemütlich sitzen zu können; ohne einen „Wohnhallencharakter“ zu erzeugen. Im Wohnzimmer sind nebeneinander verschiedene Aktivitäten der Mitglieder möglich.
    e. Küche: Die Küche hat den Charakter einer Wohnküche und ist mit ausreichend Stauraum versehen; die Art der E-Geräte unterstützt möglichst einen privaten Charakter. Der Herd verfügt über Kochzone und Backofen mit Einschaltschutz sowie eine Abzugshaube. In der Gemeinschaftsfläche ist ein Essbereich einzurichten, der ausreichend Platz für alle Bewohner zur gemeinsamen Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten bietet.
    f. Es besteht eine direkte Verbindung vom Wohnzimmer zum Küchenbereich (Funktion: kurze Wege, aktive und passive Beteiligung der Mieter).
    g. Alle Zimmer der Mieter sowie Wohnzimmer und Küche müssen gut zu belichten und zu belüfteten sein.
    h. Zur Ausstattung der Bäder gehören: Waschbecken, eine bodengleiche Dusche, ein Toilette mit erhöhtem Sitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel sowie ein rutschfester Fußboden. Der Wendekreis beträgt in den Bädern mindestens 1,20m.
    i. Wirtschaftsbereich: Es sind Wirtschaftsbereiche einzurichten. Ein Teil des Wirtschaftsbereiches (z.B. Waschmaschine, Stauraum für Artikel des täglichen Bedarfs) liegt unmittelbar in der Wohngemeinschaft (Funktion: kurze

Wege, aktive und passive Beteiligung der Mieter). Ein anderer Teil (z.B. Tiefkühltruhe, Vorratskammer, Trockenraum weitere Waschmaschinen) kann auch außerhalb der Wohngemeinschaft untergebracht sein (z.B. im Kellergeschoss).

j. Balkon/Freisitz oder Garten: Ist zwingender Bestandteil der Wohngemeinschaft und muss vom Gemeinschaftsbereich begehbar sein.
k. Die Grundrisse und die Größe der Verkehrsflächen orientieren sich grundsätzlich an familiärer Häuslichkeit. Lange Korridore mit einer Aneinanderreihung von Zimmern sind ausgeschlossen.
l. Das Haus, in dem sich die Wohngemeinschaft befindet, erfüllt die Anforderungen der DIN 18025-2.

m. Zusätzlich gelten folgende besondere Anforderungen für ambulante Wohngemeinschaften:

    i. Zimmer: Bei einem Neubau gehört zum Zimmer jeweils ein Bad mit WC; kann dieser Standard in Bestandswohnungen nicht erreicht werden, ist ein großes Bad für bis zu maximal drei Bewohner vorzuhalten. In Bädern, die von mehreren Bewohnern genutzt werden, sind Individualzonen ( z.B. mehrere Waschbecken ) für eine sinnvolle Zuordnung zu den einzelnen Mietern zu schaffen.
    ii. Gäste – WC zur Nutzung im Gemeinschaftsbereich ist einzurichten.
    iii. Die Mieter bzw. ihre persönlichen Interessenvertreter (=gesetzliche Betreuer oder bevollmächtigte Person) stellen als Mitglieder der Gemeinschaft durch gemeinsame Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden (u. a. Vermieter und Pflegedienst) wirksam regeln und den Alltag gestalten können. Ist der Vermieter auch Träger eines ambulanten Pflegedienstes und bietet der Wohngemeinschaft seine Dienstleistungen an, haben die Mitglieder vor Vertragsabschluss die Möglichkeit, den Pflegedienst für die Betreuung und Pflege, unabhängig von bestehenden oder in Aussicht gestellten Mietverträgen, auszuwählen. Der Vermieter hat in diesem Fall nachzuweisen, wie er die Mitglieder auf das Wohnkonzept und die Anforderungen vorbreiten will und wie er mit der Gruppe zusammenarbeiten möchte. Die Auswahl eines Pflegedienstes umfasst das Einholen von Angeboten (mehr als ein Angebot) und die persönliche Kontaktaufnahme zu den Pflegediensten. Bewirbt sich der Vermieter mit seinem Dienst um die Betreuung in der Wohngemeinschaft, ist die Angehörigengruppe unabhängig vom Vermieter durch eine externe Institution aufzubauen.

n. Zusätzlich gelten folgende besondere Anforderungen für stationäre Wohngemeinschaften

    i. Bei einem Neubau gehört zum Zimmer jeweils ein Bad mit WC;
    ii. Mindestens ein Bad ist mit einer Badewanne ausgestattet, dass von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft ohne Einschränkungen (einschließlich der Wanne) zu nutzen ist. Sind alle Zimmer mit einem eigenen Duschbad ausgestattet, ist es ausreichend, wenn sich das Bad mit Wanne in unmittelbarer Nähe zur Wohngemeinschaft befindet.
    iii. Zusätzlich wird jeweils eine weitere Toilette für die Bewohner, für Mitarbeiter und für Besucher vorgehalten. Dies gilt nicht, wenn alle Bewohnerzimmer mit einem eigenen Bad ausgestattet sind. In diesem

Fall ist darüber hinaus nur eine Besucher- und eine Mitarbeitertoilette vorzuhalten.

iv. Bäder, die Bewohnern zugeordnet sind, müssen ohne Einschränkungen nutzbar sein.

v. Der Wirtschaftsbereich muss über einen Ausguss für Schmutzwasser verfügen

vi. Sofern die Wäsche in der WG gewaschen wird, ist eine geeignete Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche vorzuhalten (z.B. ein Trockenboden).

vii. Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern (Angehörige, gesetzliche Betreuer): Die aktive Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern in das Alltagsgeschehen ist Bestandteil des Wohngemeinschaftskonzeptes. Der Alltag ist durch ein geeignetes Konzept inklusive der Einbeziehung von persönlichen Interessenvertretern zu gestalten.

viii. Arbeit mit Ehrenamtlichen: Sofern eine Teilhabe der Bewohner im Stadtteil (z.B. zum Besuch von Veranstaltungen, für Einkäufe auf dem Markt und Spaziergänge) nicht ausschließlich durch hauseigenes Personal sichergestellt werden kann, hält die Einrichtung ein geeignetes Konzept zum Einsatz und zur Qualifikation von ehrenamtlichen Personen vor.

ix. Personalkonzept und Qualifikation der Mitarbeiter:

1. In der Betreuung werden Fachkräfte der Hauswirtschaft, der Sozialpädagogik und der Pflege vorgehalten.
2. Neben den Fachkräften können andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Präsenzkraft eingesetzt werden.
3. Die Mitarbeiter sind als festes Team in dieser Wohngemeinschaft beschäftigt.
4. Die Personalbesetzung in der Wohngemeinschaft gewährleistet jederzeit, dass eine auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmte, qualifizierte Besetzung vorhanden ist.
5. Neben der Präsenzkraft wird eine Fachbesetzung als gegeben angenommen, wenn eine Pflegefachkraft tagsüber zumindest durch eine Rufbereitschaft verfügbar ist.
6. Der Nachtdienst kann mit einer Hilfskraft besetzt werden, wenn durch eine Rufbereitschaft die Erreichbarkeit einer Pflegefachkraft gewährleistet ist.
7. Im Nachtdienst hat eine Person nicht mehr als 36 Bewohner zu betreuen.
8. Die unmittelbare Verantwortung für eine oder mehrere Wohngemeinschaften obliegt einer fachlichen Leitung. Sie hat das Team einer oder mehrerer WG`s fachlich zu begleiten und steht im aktiven Austausch mit den Mitgliedern des Teams. Die Begleitung und Unterstützung erfolgt im Sinne eines Coachings (z.B. in Bezug auf Fortbildungen, Dienstplangestaltung, Beschaffung von Informationen, die für die Arbeit des Teams wichtig sind).
9. Die Aufgabe der fachlichen Leitung kann nicht in Personalunion mit der Einrichtungsleitung wahrgenommen werden, sofern die Einrichtung über mehr als 24 Wohnplätze verfügt.
10. Die Fachliche Leitung ist Fachkraft mit einer Grundqualifikation aus den Bereichen Pflege oder Sozialpädagogik mit einer Zusatzqualifikation Gerontopsychatrie bzw. fundierten Erfahrungen in der Gerontopsychatrie.
11. Innerhalb des Teams gibt es einen/ eine verantwortliche Koordinatorin/ einen Koordinator. Sofern nicht die fachliche Leitung diese Aufgabe als Mitglied des Teams wahrnimmt, ist eine Koordinatorin für die Wohngemeinschaft aus dem Team zu bestimmen.
12. Fort- und Weiterbildung: Die Mitarbeiter werden durch Fortbildung für die Arbeit in einer Wohngemeinschaft qualifiziert und haben unab-

hängig von ihrer Grundqualifikation vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Basiskurs „Betreuungskraft in Wohngemeinschaften“ absolviert.

(6) Anforderungen an die Errichtung von Gemeinschaftsräumen außerhalb der Wohngemeinschaft zur Förderung der Nachbarschaftspflege:
   a. Die Größe der Gemeinschaftsräume beträgt mindestens 70 qm.
   b. Die Gemeinschaftsräume (dazu gehören beispielsweise Teeküchen, sanitäre Anlagen, Hobbyräume) sind barrierefrei und erfüllen innerhalb des Hauses die Anforderungen der DIN 18025-1.
   c. Die Gemeinschaftsräume müssen so gestaltet werden, dass nach Lage, Konzept und Ausstattung allgemeine Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten der Mieterinnen und Mieter bzw. Bewohnerinnen und Bewohner mit anderen Menschen ermöglicht werden.

(7) Anforderungen an die Integration in den Stadtteil:

   a. Die Wohngemeinschaft vermittelt innen wie außen einen privaten Charakter und verfügt über eine gute Verkehrsanbindung.
   b. Die Lage ermöglicht in Wohnortnähe einzukaufen und Kontakt zur Nachbarschaft und im Stadtteil zu pflegen.

## § 5
## Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung zur Festbetragsfinanzierung. Förderungen können in dem für das Projekt notwendigen und angemessenen Rahmen unter der Bedingung der Zweckbindung von 20 Jahren ab Bezug bis zu folgenden Höchstgrenzen erfolgen:

   a. Der Neubau einer Wohngemeinschaft wird pauschal mit einem Festbetrag von 125 Tsd. Euro gefördert.
   b. Der Umbau / Ausbau einer Wohngemeinschaft wird mit 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis maximal 100 Tsd. Euro je Wohngemeinschaft gefördert.
   c. Die Erstausstattung der Gemeinschaftsflächen kann mit 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis maximal 25 Tsd. Euro je Wohngemeinschaft gefördert werden, sofern eine Förderung nach Absatz a. oder b. erfolgt. Bei ambulanten Wohngemeinschaften ist der förderfähige Betrag den Mietern bzw. ihren persönlichen Interessenvertretern im Rahmen eines Verfügungsfonds zur Verfügung zu stellen.
   d. Aufwendungen für Zusammenhangsleistungen nach § 2 Abs. 8 können in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch mit 15 Tsd. Euro je Wohngemeinschaft gefördert werden.
   e. Die Schaffung von Gemeinschaftsräumen nach § 4 (6) kann pauschal mit einem Festbetrag von 100 Tsd. EUR gefördert werden.
   f. Die Erstausstattung der Gemeinschaftsräume nach Buchstabe e. kann mit 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bis maximal 50 Tsd. Euro gefördert werden.

## § 6
## Erfolgskontrolle

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist einen Verwendungsnachweis nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides zu erstellen.

(2) Es ist mindestens ein Sachbericht über den Projektverlauf, Erreichung des Zuwendungszweck und der Förderziele, Einhaltung der Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen zu erstellen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis / Abrechung zu führen.
(3) Bei Baumaßnahmen ist die Baurechnung entsprechend Ziffer 2 der NBest-Bau zu führen.
(4) Der Behörde ist in geeigneter Weise Zugang zum geförderten Projekt zu verschaffen, um die Einhaltung der Förderbedingungen zu überprüfen. Dies gilt auch vor Fertigstellung und während der Zweckbindungsdauer von 20 Jahren.
(5) Die Behörde behält sich vor, die Einhaltung der Förderbedingungen mindestens zur Fertigstellung, ein Jahr nach Bezug und im Abstand von fünf Jahren bis zum Ablauf der Zweckbindungsdauer zu überprüfen. Die Prüfungen können auch durch andere Stellen erfolgen. Entsprechende Prüfberichte sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(6) Im Übrigen gelten die Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid.

## § 7
## Verfahren

(1) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt.
(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
    a. Konzeption der Wohngemeinschaft. Aus der Konzeption muss ersichtlich sein, dass die Bedingungen und Anforderungen der Förderrichtlinie eingehalten werden, siehe insbesondere § 4 der Richtlinie.
    b. Neben der allgemeinen Konzeptbeschreibung sind stets einzureichen:
        i. Beschreibung zur Lage und Einbindung im Stadtteil,
        ii. Grundriss der Wohngemeinschaft im Maßstab 1:50,
        iii. Beschreibung der Wohnung mit Angaben zur Gesamtwohnfläche, Anzahl der Einzelzimmer und deren räumliche Anordnung um die Gemeinschaftsflächen,
        iv. Beschreibung der geplanten Ausstattung, untergliedert in Gemeinschaftsflächen und Individualräume;
        v. Anzahl der geplanten Mieter bzw. Bewohner,
        vi. Bei ambulanten Wohngemeinschaften ein detaillierter Umsetzungsplan zum Aufbau des Mitgliedergremiums mit Angaben zur Werbung für das Projekt, zur Informationsgestaltung und Begleitung des Gremiums,
        vii. eine Kostenkalkulation der gesamten mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen,
        viii. Zusicherung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
    c. Bei Baumaßnahmen:
        i. Bestätigung, dass bei Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Baurechnung die Regelungen der ANBest-Bau eingehalten wurden.
        ii. Bestätigung der zuständigen Behörde über die Aufnahme des Bauvorhabens in das Mietwohnungsprogramm.
    d. Darüber hinaus bei stationären Wohngemeinschaften: Personalkonzept mit Qualifikationsnachweis.
    e. Bei Gemeinschaftsflächen außerhalb der Wohngemeinschaft zur Förderung der Nachbarschaftspflege:
        i. Beschreibung zu Art und Umfang der Nutzung,
        ii. Beschreibung der geplanten Ausstattung im Hinblick auf die allgemeinen Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner mit anderen Menschen.

f. Bei Beteiligung anderer Behörden, Dienststellen, Wohnungsbaukreditanstalt sowie sonstigen Finanzierungsanteilen Dritter:
    i. Sämtliche Anträge auf Fördermittel - inklusive der antragsbegründenden Unterlagen,
    ii. sämtliche Förderzusagen.

(3) Die vollständigen Antragsunterlagen sind bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Referat Zuwendungen SI 11 – Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg, einzureichen.

(4) Hinweis für die Antragsteller zur Kalkulation des Projektablaufes: Die Bearbeitungszeit von der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis zur Entscheidung über die Förderung beträgt in der Regel 6 Monate.

(5) Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten nach Ersteinreichung vollständig und mängelfrei bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

## § 8
## Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt zum 15. August 2008 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.Dezember 2010.

**Anlage 7 Leistungskomplexe ab 01.7.2007**

| Komplex Nummer | Inhalt | Punktzahl je Komplex | Betrag je Einsatz Punkt- wert: | Betrag je Einsatz Zivildienstleistende/ freiw. soz. Jahr Punktwert: |
|---|---|---|---|---|
| | **vereinbarter Punktwert:[1]** | | **0,0408[1] €** | **0,0176[1] €** |
| 1. | Kleine Morgen-/Abendtoilette<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes<br>2. An- und Auskleiden<br>3. Teilwaschen<br>4. Mund- und Zahnpflege<br>5. Kämmen<br>je Einsatz | 250 | 10,20 € | 4,40 € |
| 2. | Kleine Morgen-/Abendtoilette<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. An- und Auskleiden<br>2. Teilwaschen<br>3. Mund- und Zahnpflege<br>4. Kämmen<br>je Einsatz | 200 | 8,16 € | 3,52 € |
| 3. | Große Morgen-/Abendtoilette<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Bettes<br>2. An- und Auskleiden<br>3. Waschen/Duschen/Baden<br>4. Rasieren<br>5. Mund- und Zahnpflege<br>6. Kämmen<br>je Einsatz | 450 | 18,36 € | 7,92 € |
| 4. | Große Morgen-/Abendtoilette<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. An- und Auskleiden<br>2. Waschen/Duschen/Baden<br>3. Rasieren<br>4. Mund- und Zahnpflege<br>5. Kämmen<br>je Einsatz | 400 | 16,32 € | 7,04 € |
| 5. | Lagern/ Betten/ Bewegungsaktiverung<br>Beinhaltet insbesondere: | | | |

[1] Der genannte Betrag ist nur als Beispiel dargestellt. Er kann für den einzelnen Pflegedienst nach unten oder nach oben abweichen.

| Komplex Nummer | Inhalt | Punktzahl je Komplex | Betrag je Einsatz Punkt- wert: | Betrag je Einsatz Zivildienstleistende/ freiw. soz. Jahr Punktwert: |
|---|---|---|---|---|
| | **vereinbarter Punktwert:[1]** | | **0,0408[1] €** | **0,0176[1] €** |
| | 1. Bett machen/richten<br>2. Lagern/Mobilisierung<br>je Einsatz | 100 | 4,08 € | 1,76 € |
| 6. | Hilfe bei der Nahrungsaufnahme<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung<br>2. Hilfen beim Essen und Trinken<br>3. Hygiene in Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme<br>je Einsatz | 250 | 10,20 € | 4,40 € |
| 7. | Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Aufbereiten der Sondennahrung<br>2. Verabreichung der Sondenkost<br>je Einsatz | 200 | 8,16 € | 3,52 € |
| 8. a) | Darm- und Blasenentleerung<br>Beinhaltet insbesondere:<br>Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung<br>(auch z. B. Wechseln des Urin- u. Stomabeutels, Wechseln von Inkontinenzartikeln/Urinal)<br>je Einsatz | 50 | 2,04 € | 0,88 € |
| 8. b) | Darm- und Blasenentleerung<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. An- und Auskleiden<br>2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung<br>(auch z. B. Wechseln des Urin- u. Stomabeutels, Wechseln von Inkontinenzartikeln/Urinal)<br>3. Teilwaschen<br>je Einsatz | 150 | 6,12 € | 2,64 € |
| 9. | Hilfestellung beim Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung<br>Beinhaltet insbesondere: | | | |

| Komplex Nummer | Inhalt | Punktzahl je Komplex | Betrag je Einsatz Punkt-wert: | Betrag je Einsatz Zivildienstleistende/ freiw. soz. Jahr Punktwert: |
|---|---|---|---|---|
| | **vereinbarter Punktwert:[1]** | | **0,0408[1] €** | **0,0176[1] €** |
| | 1. An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung<br>2. Treppensteigen<br>je Einsatz | 100 | 4,08 € | 1,76 € |
| 10. | Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung<br>Beinhaltet insbesondere:<br>Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönl. Erscheinen erforderlich ist und ein Hausbesuch nicht möglich ist.<br>(Keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)<br>in der Regel bis zu 3 x monatlich | 600 | 24,48 € | 10,56 € |
| 11. | Beheizen der Wohnung (Ofenheizung)<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials<br>2. Heizen<br>je Einsatz | 100 | 4,08 € | 1,76 € |
| 12. | Reinigung der Wohnung<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Reinigen von Fußböden, Möbeln und Haushalts-geräten im allgemein üblichen Lebensbereich<br>2. Trennung und Entsorgung des Abfalls | wöchentlich<br>500 | 20,40 € | 8,80 € |
| 13. | Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung:<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Wechseln der Wäsche<br>2. Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln u. Ausbessern)<br>3. Einräumen der Wäsche<br>1 x wöchentlich<br>insbesondere bei hochgradiger Verwirrtheit in Verbindung mit absoluter Harn- und/oder Stuhlinkontinenz: | | | |

| Komplex Nummer | Inhalt | Punktzahl je Komplex | Betrag je Einsatz Punkt-wert: | Betrag je Einsatz Zivildienstleistende/ freiw. soz. Jahr Punktwert: |
|---|---|---|---|---|
| | **vereinbarter Punktwert:[1]** | | **0,0408[1] €** | **0,0176[1] €** |
| | maximal 1 x täglich | 400 | 16,32 € | 7,04 € |
| 13.a) | Wechseln der Bettwäsche (nicht neben LK 13 abrechenbar) | 60 | 2,45 € | 1,06 € |
| 14.a) | Einkauf/Vorratseinkauf<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Erstellen eines Einkaufs- und Speiseplanes (in der Regel für eine Woche)<br>2. Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen<br>3. Unterbringung der eingekauften Waren und Gegenstände in der Wohnung/im Vorratsschrank<br>1 x wöchentlich | 350 | 14,28 € | 6,16 € |
| 14.b) | Kleine Besorgung<br>Beinhaltet insbesondere:<br>Einkauf von in der Regel nicht mehr als 3 Gegenständen des täglichen Bedarfs<br>maximal 1 x täglich<br>nicht am selben Tag wie 14.a) | 60 | 2,45 € | 1,06 € |
| 15.a) | Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen (nicht bei Essen auf Rädern)<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Kochen<br>2. Spülen<br>3. Reinigen des Arbeitsbereiches<br>1 x täglich | 270 | 11,02 € | 4,75 € |
| 15.b) | Zubereitung einer warmen Mahlzeit<br>für Personen, bei denen aus medizinischen Gründen ein besonderer Aufwand bei der Zubereitung der Mahlzeiten notwendig ist<br>(z. B. Diabetiker) | 350 | 14,28 € | 6,16 € |
| 16. | Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen<br>Beinhaltet insbesondere:<br>1. Zubereitung<br>2. Spülen | | | |

| Komplex Nummer | Inhalt | Punktzahl je Komplex | Betrag je Einsatz Punkt- wert: | Betrag je Einsatz Zivildienstleistende/ freiw. soz. Jahr Punktwert: |
|---|---|---|---|---|
| | **vereinbarter Punktwert:[1]** | | **0,0408[1] €** | **0,0176[1] €** |
| | 3. Reinigen des Arbeitsbereiches<br>je Einsatz | 80 | 3,26 € | 1,41 € |
| 17. | Erstbesuch<br>1. Anamnese<br>2. Pflegeplanung<br>je Einsatz | 700 | 28,56 € | |
| 18.a) | Wegepauschale<br>je Hausbesuch<br><br>(nicht abrechnungsfähig für Einsätze in Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trägereigenen Pflegediensten erfolgen) | | 2,34 € | 2,34 € |
| 18.b) | Wegepauschale<br>je Hausbesuch/ je Person<br>bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und/oder bei Erbringung von Leistungen bei mehreren Personen in einem Haushalt<br><br>(nicht abrechnungsfähig für Einsätze in Einrichtungen des Betreuten Wohnens, die von trägereigenen Pflegediensten erfolgen) | | 1,17 € | 1,17 € |
| 19. | Zuschläge Wochenende/Feiertage/ungünstige Zeiten (22.00-06.00 Uhr).<br>Bei Anwendung dieses Leistungskomplexes kann die Punktzahl der an diesen Tagen erbrachten und abzurechnenden Leistungskomplexe um den vereinbarten Prozentsatz erhöht werden.<br>Nicht abrechenbar bei der Wegepauschale<br>(LK 18.a) und 18 b)) | **10%** | | |
| 20. | Bericht gem. § 12 Rahmenvertrag<br>1. Schriftlicher Bericht incl. Porto(nur auf Anforderung der Pflegekasse im Einvernehmen mit dem Pflegebedürftigen) | 150 | 6,12 € | |

## Adressen

### Beratungsstellen in Hamburg

### Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften informiert und berät Angehörige, Vereine und Institutionen, die auf der Suche nach alternativen Wohn- und Betreuungsformen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Pflegebedarf sind.

Die Koordinationsstelle wurde im Januar 2006 unter dem Dach von STATTBAU HAMBURG eröffnet, um die Entwicklung neuer Wohn-Pflege-Angebote vor allem für Menschen mit Demenz und die Zusammenarbeit aller daran beteiligten Personen und Institutionen fachlich zu unterstützen. Als zentrales Serviceangebot für Hamburg wird die Koordinationsstelle durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz finanziell gefördert und von einem Experten-Netzwerk begleitet.

Die Koordinierungsstelle

- Informiert über Wohn-Pflege-Einrichtungen in Hamburg
- vermittelt unter interessierten Angehörigen den Kontakt
- gibt Auskunft über freie Zimmer in Wohngemeinschaften
- berät Wohnungsunternehmen, Heimträger und Pflegedienste, die eine Gemeinschaft gründen wollen.

Stattbau Hamburg Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften
Neuer Kamp 25, 20359 Hamburg

| | |
|---|---|
| Ansprechpartner | Ulrike Petersen - Dr. Josef Bura |
| Tel | 040 - 43 29 42 - 23 |
| E-Mail | koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de |
| Internet | www.stattbau-hamburg.de |
| Öffnungszeiten | Mo. - Do. 9.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| | Fr. 9.00 Uhr - 16.00 Uhr |

### Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.

Die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. wurde 1994 als Selbsthilfeorganisation von Angehörigen, Fachleuten und engagierten Bürgern gegründet.

Hauptanliegen der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. ist es, pflegende Angehörige und Erkrankte durch Information, Gesprächesgruppen und praktische Betreuung zu unterstützen und zu entlasten. Verbunden damit ist auch eine Interessenvertretung zur Verbesserung der medizinischen und pflegerischen Versorgung von Menschen mit Demenz.

Die Angebote werden überwiegend ehrenamtlich getragen und richten sich an Demenzkranke und ihre Angehörigen und an andere Interessierte.

In diesem Sinne unterstützt die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die Gründung und Begleitung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz.

Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.
Wandsbeker Allee 75, 22041 Hamburg

| | |
|---|---|
| Tel | 040 - 68 91 36 25 |
| Fax | 040 - 68 26 80 87 |
| E-Mail | info@alzheimer-hamburg.de |
| Internet | www.alzheimer-hamburg.de |

**Hamburgische Brücke –Gesellschaft für private Sozialarbeit e.V.**

Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen
Martinistraße 29, 20251 Hamburg

| | |
|---|---|
| Tel | 040 - 460 21 58 |
| Internet | www.hamburgische-bruecke.de |
| E-Mail | bst-epp@hamburgische-bruecke.de |
| Angebot | Beratung, Gesprächsgruppen, Kurse für Angehörige, Einzel- und Gruppenbetreuung von Erkrankten |

**Pflegetelefon**

Hammerbrookstraße 5, 22081 Hamburg

| | |
|---|---|
| Tel | 040 - 28 05 38 22 |
| E-Mail | invo@pflegetelefon-hamburg.de |
| Internet | www.pflegetelefon-hamburg.de |
| Angebot | Information über Ansprüche und Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, ambulante Pflegedienste und Heime |

**Barrierefrei Leben e.V.**
Beratungszentrum für technische Hilfen und Wohnraumanpassung
Richardstraße 45, 22081 Hamburg

| | |
|---|---|
| Tel | 040 - 29 99 56 56 |
| E-Mail | beratung@barrierefrei-leben.de |
| Internet | www.barrierefrei-leben.de |
| Angebot | Beratung zu technischen Hilfen im Haushalt und Wohnraumanpassung; Ausstellung verschiedener Hilfsmittel, Information zu gesetzlichen Leistungen und Finanzierung |

**<u>Bezirklichen Seniorenberatungen</u>**

Die bezirkliche Seniorenberatung befindet sich in den Bezirksämtern. Bitte wenden Sie sich bei Fragen jeweils an das Bezirksamt, in dessen Bezirk Ihr Angehöriger wohnt. Die Bezirksämter vermitteln dann die Beratungsstellen weiter.

| | |
|---|---|
| Angebot | Beratung und Information zur Grundsicherung im Alter, Leistungsansprüche und Finanzierung von Pflegeleistungen (auch im Rahmen der Sozialhilfe); Angebote für ältere Menschen und Anbieter von Pflege- und Betreuungsleistungen im Bezirk. Die Adressen und Telefonnummern aller Bezirksämter sowie weitere Auskünfte zu den zuständigen Behörden erhalten Sie unter der |

**Servicenummer: 040 - 4 28 28 - 0**

Internet Im Internet finden Sie außerdem über den Zuständigkeitsfinder (DiBIS®) alle behördlichen Dienstleistungen, die Zuständigkeiten und Öffnungszeiten und erfahren, welche Dokumente Sie mitbringen müssen:

**http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/hamburgservice/zustaendigkeitesfinder/start.html**

## Heimaufsicht

Die Heimaufsicht finden Sie in den Bezirksämtern. Die Heimaufsicht, die für Ihren Bezirk zuständig ist, finden Sie ebenfalls über den Zuständigkeitsfinder oder die dort angegebene Servicenummer.

**Bezirksamt Hamburg-Mitte - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Besenbinderhof 41, 20097 Hamburg

Tel 040 - 4 28 54 - 46 42
Fax 040 - 4 28 54 - 30 79

**Bezirksamt Wandsbek - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Robert-Schuman-Brücke 8, 22041 Hamburg

Tel 040 - 4 28 81 - 32 52
040 - 4 28 81 - 33 19
040 - 4 28 81 - 33 40
040 - 4 28 81 - 24 34
Fax 040 - 4 28 81 - 35 49

**Bezirksamt Altona - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Jessenstraße 19, 22767 Hamburg

Tel 040 - 4 28 11 - 24 20
040 - 4 28 11 - 28 07
Fax 040 - 4 28 11 - 16 56

**Bezirksamt Eimsbüttel - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Grindelberg 66, 20144 Hamburg

Tel 040 - 4 28 01 - 35 00
Fax 040 - 4 28 01 - 19 82

**Bezirksamt Harburg-Nord - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Kümmelstraße 7, 20249 Hamburg

Tel 040 - 4 28 04 - 22 12
Fax 040 - 4 28 04 - 20 41

**Bezirksamt Harburg - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Am Irrgarten 3-9, 21073 Hamburg

Tel 040 - 4 28 71 - 23 03
Fax 040 - 4 28 71 - 26 74

**Bezirksamt Bergedorf - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit**
Lamprechtstraße 6, 21029 Hamburg

Tel 040 - 4 28 91 - 22 87
Fax 040 - 4 28 91 - 30 03

## Brandschutz

Adresse der Feuerwehr, die über Brandschutz in Wohngemeinschaften informiert:

**Feuerwehr Hamburg** vorbeugender Brandschutz
Westphalensweg 1, 20099 Hamburg

Tel 040 - 4 28 51 - 44 24
E-Mail dieter.maass@feuerwehr.hamburg.de

## Betreuungsvereine Hamburg (gesetzliche Betreuung)

Angebot Informationen und Beratung über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sowie Fort- und Weiterbildungen zu betreuungsrelevanten Themen

**Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.**
Barmbeker Straße 45, 22303 Hamburg

Tel 040 - 27 28 77 - 80
Internet www.betreuungsvereine.hamburg.de

**Betreuungsverein für Eimsbüttel**
Eppendorfer Weg 187, 20253 Hamburg

Tel 040 - 4 20 02 26

**Betreuungsverein für den Hamburger Westen**
Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg

Tel 040 - 87 97 16 - 13 oder 040 - 87 97 16 - 15

**Betreuungsverein Hamburg-Mitte**
Eilbektal 54, 22089 Hamburg

Tel 040 - 20 11 11

**Betreuungsverein Wandsbek**
Eilbektal 54, 22089 Hamburg

Tel 040 - 20 11 11

**Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz in Hamburg** (Stand August 2008)

Nähere Informationen zu den einzelnen Wohngemeinschaften sowie Ansprechpartner und Adressen erhalten sie von der Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften (Adresse siehe Seite 80).

**Haus am Kanal**
Wohngemeinschaft für sieben Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Dulsberg

Tel 040 - 63 20 15 24
E-Mail sippel@alterundpflege.de
Internet www.alterundpflege.de
Vermieter Altere und Pflege e.V.
Ansprechpartner: Herr Sippel

**Wohngemeinschaft Erdkampsweg**
Wohngemeinschaft für acht Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Fuhlsbüttel

Tel 040 - 57 14 59 90
E-Mail f.brychta@tueren-oeffnen.com
Internet www.tueren-oeffnen.com
Vermieter Türen öffnen e.V.
Ansprechpartnerin: Frau Brychta

**Senioren-Wohngemeinschaft Haus Simrose**
Wohngemeinschaft für sieben Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Iserbrook

Tel 040 - 41 40 23 - 0
E-Mail holthus@awo-hamburg.de
Vermieter AWO Hamburg e.V.
Ansprechpartnerin: Frau Holthus

**Wohn- und Pflegegemeinschaft für Menschen mit Demenz im Pauline-Mariannen-Stift**
Wohngemeinschaft für sieben Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-St. Georg

Tel 040 - 24 63 66
E-Mail kraenzlin@sieveking-stiftung.de
Vermieter Amalie Sieveking Stiftung
Ansprechpartnerin: Frau Kränzlin

**Wohngemeinschaft Martha Stiftung**
Wohngemeinschaft für acht Menschen mit Demenz im Stadtteil Hamburg-Langenhorn

Tel 040 - 40 19 08 - 0
E-Mail info@martha-stiftung.de
Vermieter Martha-Stiftung
Ansprechpartner: Herr Kobus

## Bundesweite Adressen

**Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.**
Stephensonstraße 24, 14482 Potsdam

Tel 0331 - 740 90 08
E-Mail beratung@alzheimer-brandenburg.de
Internet www.alzheimer-brandenburg.de
Ansprechpartner Angelika Winkler

**Arbeitskreis "Ambulant betreute Wohnformen"**
c/o Das Tageshaus gemGmbH
Selbstbestimmt Leben im Alter
Webereistraße 10, 33602 Bielefeld

Tel 0521 - 96 75 08 30
E-Mail info@tageshaus-bielefeld.de
Ansprechpartner Ursula Blaschke

**Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulant betreute Wohngemeinschaften**
c/o Freunde alter Menschen e.V.
Hornstraße 21, 10963 Berlin
Tel 030 - 691 18 83
E-Mail kpawletko@famev.de
Internet www.famev.de
Ansprechpartner: Klaus Pawletko

**Freiburger Modell - Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz**
Rehlingstrasse 16a, 79100 Freiburg

E-Mail freiburger-modell@web.de
Internet www.freiburger-modell.de
Ansprechpartner: Martin Mybes

**Initiative Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige in Baden-Württemberg IWO**
c/o Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Falkenstraße 29, 70176 Stuttgart

Tel 0711 - 619 26 - 0
E-Mail info@iwo-bw.de
Internet www.iwo-bw.de
Ansprechpartnerin: Ingrid Hastedt

**KIWA - Koordinierungsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter**
Kantplatz 6, 24537 Neumünster

Tel 04321 - 555 12 55
Fax 04321 - 555 12 56
E-Mail post@kiwa.de
Internet www.kiwa-sh.de

**Niedersächsischer Arbeitskreis "Ambulant betreute Wohngemeinschaften"**
c/o Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung
Scharnikaustraße 8, 30625 Hannover

Tel 0511 - 388 28 - 95 / 96
E-Mail info@fachstelle-wohnberatung.de
Internet www.fachstelle-wohnberatung.de
Ansprechpartnerin: Annette Brümmer

**Selbstbestimmtes Wohnen im Alter SWA e.V.**
c/o Annette Schwarzenau
Grunewaldstraße 56, 10825 Berlin

Tel 030 - 85 40 77 18
E-Mail Verein@SWA-Berlin.de
Internet www.swa-berlin.de
Ansprechpartnerin: Annette Schwarzenau

**Wohnprojektberatung Jung und Alt e.V.**
Huchzmeierstraße 7, 33611 Bielefeld

Tel 0521 - 982 54 19
Internet www.wohnpro.org.
Ansprechpartnerin: Theresia Brechmann